Die Dividendenbesteuerung nach dem StSenkG

A. Gegenstand der vorliegenden Arbeit

Grundlage und Gegenstand dieser Arbeit ist der am 9.2.2000 von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE Grünen in den Bundestag eingebrachte „Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz – StSenkG)“[1] in der Form, die ihm der Finanzausschuss des Bundestages in seiner Beschlussempfehlung und seinem Bericht vom 16.5.2000 gegeben hat[2].

B. Einleitung:

Der am 9.2.2000 vom Bundeskabinett verabschiedete Gesetzentwurf eines SteuersenkungsG und die hierin enthaltene Unternehmenssteuerreform soll einen grundlegenden Wandel in der Besteuerung der Gesellschaften herbeiführen. Ziel dieser Reform ist es einerseits, Wachstum und Beschäftigung durch niedrige Steuersätze auf die im Unternehmen verbleibende Gewinne zu fördern und andererseits die Rechtsformneutralität bei der Unternehmensbesteuerung zu verbessern; darüber hinaus verspricht sich die Bundesregierung von der Steuerentlastung im Unternehmensbereich eine größere Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und schließlich die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben[3]. Gleichsam gebetsmühlenhaft beschwört der Gesetzgeber schließlich auch dieses Mal die Herstellung von mehr Steuergerechtigkeit, Transparenz und Planungssicherheit im Steuersystem[4].

I. Die Grundzüge der neuen Dividendenbesteuerung:

Wesentliche Änderungen, durch die diese Vorgaben erreicht werden sollen, bringt die Unternehmenssteuerreform hinsichtlich der Besteuerung von Dividenden mit sich. Zentraler Punkt dabei ist die Abschaffung des körperschaftsteuerlichen Vollanrechnungsverfahrens, das nunmehr ab dem Veranlagungszeitraum 2001 durch ein **modifiziertes klassisches Körperschaftsteuersystem** verbunden mit einer **hälftigen Nachbelastung auf der Ebene des Anteilseigners** abgelöst wird (sog. **Halbeinkünfteverfahren**).

1. Gesellschaftsebene

So werden ab dem Veranlagungszeitraum 2001 die in der Kapitalgesellschaft erwirtschafteten Erträge gemäß § 23 Abs. 1 KStG-E einer Definitivbesteuerung

[1] Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs 14/2683.
[2] BT-Drs. 14 / 3366.
[3] Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 14/2683, S. 2; Dötsch/Pung, DB 2000, Beilage 4/2000 zu Heft Nr. 11, 1 (3);Harle, StuSt 2000, 104.
[4] Bundesregierung, siehe Fn. 1, S. 1.

i.H.v. 25 % unterworfen, gleichgültig, ob die Gewinne thesauriert oder ausgeschüttet werden. Eine ausschüttungsbedingte KSt-Minderung nach § 27 KStG entfällt daher. Auf der Gesellschaftsebene wird für die Dividenden lediglich die Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag für den Anteilseigner abgeführt.

Um auch den Körperschaften mit abweichendem Wirtschaftsjahr ausreichend Zeit für die Umstellung auf das klassische Körperschaftsteuersystem zu geben, verschiebt sich für diese die Neuregelung auf den Schluss des im VZ 2002 endenden Wirtschaftsjahres , § 34 Abs. 1 u. 10a KStG-E.

Bezieht man neben der 25 prozentigen KSt-Belastung noch die Gewerbesteuerbelastung i.H.v. ca. 13 % (unterstellter Hebesatz: 400 %) in die Betrachtung mit ein, so ergibt sich eine ertragsteuerliche Belastung der Unternehmen von ca. 38 %. Damit wechselt die BRD nach Umsetzung der Unternehmenssteuerreform von einem Hochsteuerland bei den Steuersätzen ins Mittelfeld der bedeutenden Industriestaaten (vgl. hierzu auch ***Anlage 2*** und ***Anlage 3***).

Die definitive Besteuerung der erwirtschafteten Gewinne und der Wegfall der Ausschüttungsbelastung führen im Ergebnis dazu, dass die Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals entbehrlich geworden ist.

2. Ebene des Anteilseigners:

Auf Ebene des einkommensteuerpflichtigen Anteilseigners wird mit dem neu in das EStG eingefügten § 3 Nr. 40 EStG-E das sog. **Halbeinkünfteverfahren** eingeführt (vgl. auch ***Abbildung 2, S. 15***).

Ziel des Halbeinkünfteverfahren ist es, die dem klassischen Körperschaftsteuersystem inhärente Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne durch Körperschaftsteuer und Einkommensteuer in pauschaler Form zu beseitigen[5].

Insoweit werden Dividenden gemäß § 3 Nr. 40 d) EStG-E nur noch zur Hälfte der Einkommensteuer unterworfen. Auch auf Veräußerungsgewinne i.S.d. § 17 EStG findet das Halbeinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 c) EStG-E Anwendung.

Hierbei ist es gemäß § 3 Nr. 40 S. 2 EStG-E i.V.m. § 20 Abs. 3 EStG gleichgültig, welcher Einkunftsart die Dividenden bzw. Veräußerungsgewinne zuzurechnen sind. So ist gemäß § 3 Nr. 40 S. 2 EStG auch dann das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden, wenn eine Personenunternehmung aus einer in ihrem Betriebsvermögen gehaltenen Beteiligung Dividenden bezieht oder diese veräußert[6].

Die Rückgewähr von Einlagen soll gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 EStG-E hingegen weiterhin nicht der Einkommensbesteuerung unterliegen und muss daher bei der Ausschüttung besonders kenntlich gemacht werden (Angabe in der Di-

---

[5] Bundesregierung, siehe Fn. 1, S. 94; Prinz, FR 1999, 1265 (1270).

[6] **unzutreffend** insoweit Haase/Arnolds, FR 2000, 489, die in diesem Fall von einer vollen Einkommensteuerbelastung ausgehen.

videndenbescheinigung), § 27 KStG.

Erstmals Anwendung auf ordentliche Gewinnausschüttungen findet das Halbeinkünfteverfahren gemäß § 52 Abs. 4a Nr. 1 EStG-E i.V.m. § 34 Abs.1 u. 10 a KStG für das zweite nach dem 31.1.2000 beginnende Wirtschaftsjahr (i.d.R. für den VZ 2002), also ein Jahr versetzt zur Einführung des klassischen Körperschaftsteuersystems auf Gesellschaftsebene, während es auf andere Ausschüttungen (insbesondere verdeckte Gewinnausschüttungen) sowie sonstige Leistungen bereits im Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden ist, § 53 Abs. 4a Nr. 2 EStG-E.

Aufwendungen, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG-E zugrundeliegenden Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, können gemäß § 3 c Abs. 2 EStG-E nur zur Hälfte als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

3. Erweiterung des Schachtelprivilegs

Für *inländische Körperschaften* wie auch für *inländische Betriebsstätten ausländischer Körperschaften*, die Anteilseigner einer anderen Körperschaft sind, hat der Gesetzgeber das Schachtelprivileg des § 8 b KStG ausgeweitet, indem er nunmehr eine **allgemeine Beteiligungsertragsbefreiung für inländische und ausländische Beteiligungserträge** einführt (Abs. 1) und auch Veräußerungsgewinne ohne eine Mindesthaltefrist und ohne einen Mindestumfang der Beteiligung (bisher grdsl. 10 %, § 8 b Abs. 5 KStG i.Vm. DBA) steuerfrei stellt (§ 8b Abs. 2 KStG-E). Im Gegenzug bleiben auch Veräußerungsverluste und Teilwertabschreibungen der Beteiligungen steuerlich unberücksichtigt (§ 8b Abs. 3 KSTG-E).

Betriebsausgaben, die mit den gemäß § 8 b KStG-E steuerbefreiten Einnahmen in Zusammenhang stehen, sind gemäß § 3 c Abs. 1 EStG KStG-E in vollem Umfang nicht abziehbar.

Abbildung 1:

Übersicht über Grundfälle des Halbeinkünfteverfahrens und des Schachtelprivilegs nach dem StSenkG:

Ebene:	Anteilseigner:	Ausschüttung:	Veräußerung d. Anteils:
Gesellschaft:		§ 23 KStG-E: **25 % definitiv**	-
Gesellschafter:	Natürl. Person:	§§ 20, 3 Nr. 40 EStG-E: **Halbeinkünfteverfahren**	§§ 17, 3 Nr. 40 EStG-E: **Halbeinkünfteverfahren**
		§ 3 c Abs. 2 EStG-E: **hälftiger WK-Abzug**	§ 3 c EStG Abs. 2 EStG-E: **hälftiger WK-Abzug**
	Körperschaft:	§ 8b Abs. 1 KStG-E: **steuerbefreit**	§ 8b Abs. 2 KStG-E: **steuerbefreit**
		§§ 8b KStG-E, 3c EStG-E: **volles Abzugsverbot für BA**	§§ 8b KStG-E, 3c EStG-E: **volles Abzugsverbot für BA**

II. Vorbilder:

Ein dem Halbeinkünfteverfahren vergleichbares System, auf das die Bundesregierung ausdrücklich Bezug nimmt[7], besitzt etwa Österreich mit dem sog. doppelten Halbsatzverfahren. Dabei wird die körperschaftsteuerliche Vorbelastung (34 %) dadurch berücksichtigt, dass die Dividende auf Ebene des Anteilseigners nur mit der um die Hälfte des durchschnittlichen Progressionstarifes herabgesetzten Einkommensteuer belastet wird (§ 37 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 öEStG). Unter Hinzurechnung des Spitzensteuersatzes der österreichischen Einkommensteuer nähert sich die steuerliche Gesamtbelastung der Dividende einem Prozentsatz von 50,5 % und übersteigt damit nur geringfügig den Grenzsteuersatz der Einkommensteuer für Gewinneinkünfte aus Personenunternehmungen[8].

C. Die Grundzüge des Anrechnungsverfahrens:

Durch das neue Körperschaftsteuersystem abgelöst werden soll das derzeit noch geltende Anrechnungsverfahren. Dieses seit 1977 geltende Verfahren wurde seinerzeit durch das Körperschaftsteuer-Reformgesetz vom 31.8.1976 eingeführt, um die durch das bis dahin geltende klassische Körperschaftsteuersystem verursachte Doppelbelastung zu vermeiden. Nach dem Anrechnungsverfahren unterliegt der Gewinn grsdsl. einem KSt-Satz von 40 % (bis 1998: 45 %), mindert sich aber gemäß § 27 Abs. 1 KStG bei einer Ausschüttung um 10 % auf 30 %. Parallel dazu wird einem Anteilseigner, der zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigt, gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 EStG ein Körperschaftsteueranrechnungsguthaben i.H.v. 3/7 der Nettodividende gewährt, welches zugleich seine steuerpflichtigen Einnahmen erhöht. Dadurch wird erreicht, dass die Ausschüttung letztlich dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anteilseigners unterliegt. So wird eine Doppelbelastung vermieden.

I. Kritik am Anrechnungsverfahren:

Das Anrechnungsverfahren wird jedoch wegen verschiedener Punkte stark kritisiert. So soll das Anrechnungsverfahren mit seiner Gliederungsrechnung und dem Bescheinigungsverfahren nach Auffassung der Bundesregierung zu kompliziert, zudem, wie die zahlreichen Umgehungsgestaltungen zeigen, sehr mißbrauchsanfällig und schließlich auch europauntauglich sein[9].

1. Komplexität des Vollanrechnungsverfahrens

Der Vorwurf lautet zunächst, dass durch das Vollanrechnungsverfahren zwar mit großer Genauigkeit eine steuerliche Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne vermieden wird, dies jedoch zu Lasten der Handhabbarkeit dieses Verfahrens

[7] Bundesregierung, siehe Fn. 1, S. 95.
[8] Heinrich, IStR 2000, 238.

geht. Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere in folgenden Bereichen:

- Das verwendbare Eigenkapital muss wegen der verschiedenen KSt-Belastungen in verschiedene „Töpfe“ nach § 30 KStG gegliedert werden. Hieraus können sich u.a. Abstimmungsprobleme zwischen Steuer- und Handelsbilanz ergeben[10]. Aber auch Kapitalveränderungen, Verluste, Organschaften und die aufwendige Aufgliederungsrechnung bei ermäßigt belasteten Einkünften aus verschiedenen ausländischen Staaten bereiten im Rahmen der Eigenkapitalgliederung stets besonderen Arbeitsaufwand[11].
- Ausschüttung bei der Gesellschaft und Erfassung beim Anteilseigner können sachlich und zeitlich auseinanderfallen, was – wie etwa bei der verdeckten Gewinnausschüttung – zu Verwerfungen führen kann[12].
- Ausschüttungsvorgänge einerseits und Veräußerungsvorgänge andererseits können trotz ähnlicher wirtschaftlicher Wirkungen beim Gesellschafter zu unterschiedlichen Ergebnissen führen[13]

2. Missbrauchanfälligkeit

Weiterhin wird dem Anrechnungsverfahren eine hohe Missbrauchsanfälligkeit vorgeworfen. Wie noch zu erörtern sein wird, trifft dies auch zu (etwa Dividendenstripping, Schütt-ein-hol-zurück-Verfahren; Leerkäufe über die Börse, Ballooning etc.).

Insbesondere funktionieren die bisherigen Schutzmechanismen gegen den Missbrauch im Anrechnungsverfahren nur unzureichend. Denn Regelungen wie z.B. der § 50 c EStG, die Gestaltungen zur Umgehung des Anrechnungsverbots verhindern sollen, haben sich wegen ihrer komplizierten Ausgestaltung, der begrenzten Wirkung und umständlichen Handhabbarkeit als stumpfes Schwert bei der Mißbrauchsbekämpfung erwiesen[14].

3. Binnenorientierung / Europatauglichkeit

Doch auch die Europatauglichkeit des Anrechnungsverfahren wird von der Bundesregierung bezweifelt, wenngleich dies von Teilen der Literatur[15] wiederum bestritten wird.

a. Streitgegenstand

Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist die Koppelung des Anrechnungsverfahrens mit ausländischen klassischen Körperschaftsteuersystemen äußerst schwierig. Dies ergibt sich aus den §§ 50 Abs. 5 S. 2 EStG, 51 KStG i.V.m. § 36 Abs. 2 S.

---

[9] Bundesregierung, Fn. 1, S. 94 ff.
[10] Prinz, FR 1999, 1265 (1266).
[11] Haase/Arnolds, FR 2000, 485 (491), Fn. 57.
[12] Prinz, FR 1999, 1265 (1267).
[13] Prinz, FR 1999, 1265 (1267).
[14] Siehe Fn. 5.
[15] Spengel/Jaeger/Müller, IStR 2000 257 (258f); Reiß, DStR 1999, 2011 (2014f).

2 Nr. 3 EStG, nach denen grdsl. weder der ausländische Anteilseigner einer inländischen Gesellschaft noch der deutsche Anteilseigner einer ausländischen Kapitalgesellschaft die Körperschaftsteuer anrechnen können. Man hätte diese Diskriminierungsprobleme „einfach“ lösen können, indem man die Anrechnung der KSt auch in diesen Fällen zugelassen hätte. Dies wäre jedoch auf einen einseitigen Steuerverzicht Deutschlands hinausgelaufen, der wohl zusammen mit einem wettbewerbsfähig niedrigem KSt-Satz weder politisch durchsetzbar noch finanzierbar gewesen wäre[16].

Im einzelnen ergeben sich beim Arechnungsverfahren daher folgende Ungleichbehandlungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten:

aa. Diskriminierung des ausländischen Anteilseigners inländischer Körperschaften

Für den ausländischen Anteilseigner führt die fehlende Anrechnungsmöglichkeit der deutschen KSt zu einer Definitivbelastung bei Ausschüttungen i.H.v. 30 %. Hierzu kann noch – je nach DBA – ein Quellensteuerabzug i.H.v. ca. 5 % bzw. 15 % **(**Art. 10 Abs. 2 a) u. b) OECD-MA**)** kommen.

bb. Diskriminierung von inländischen Anteilseignern ausländischer Körperschaften

Für den inländischen Anteilseigner einer ausländischen Körperschaft folgt aus der fehlenden Anrechnungsmöglichkeit hingegen, dass er einerseits mit der nicht gemäß § 34 c EStG anrechenbaren ausländischen KSt und andererseits mit der deutschen Einkommensteuer insgesamt doppelt belastet wird.

In beiden Fallgestaltungen werden diese Anteilseigner daher gegenüber einem inländischen Anteilseigner einer inländischen Körperschaft, aber auch gegenüber einem Ausländern, der im Inland eine Personenunternehmung oder eine Betriebsstätte unterhält, benachteiligt[17].

cc. Diskriminierung ausländischer Anteilseigner bei Mehrfachausschüttung

Schließlich führen aber auch Ausschüttungen einer deutschen Tochtergesellschaft an eine ausländische Muttergesellschaft zu einer Doppelbelastung, wenn letztgenannte wiederum an einen ausländischen Anteilseigner weiterschüttet, da dieser dann nicht anrechnungsberechtigt hinsichtlich der deutschen KSt ist.

dd.Diskriminierung inländischer Betriebsstätten von ausländischer Körperschaften

Zudem werden z.T. auch inländische Betriebsstätten ausländischer Kapitalgesellschaften steuerlich diskriminiert, sofern der BRD als Betriebsstättenstaat gemäß Art. 5, 7 Abs. 1 S.2 OECD-MA das alleinige Besteuerungsrecht zugewiesen wird (z.B. Art. 5, 20 Abs. 3 DBA Niederlande). Denn diese Betriebsstätten unterliegen gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 a EStG der beschränkten Steuerpflicht mit einem Körperschaftsteuersatz von 40 %.

[16] Lang, GmbHR 2000, 453 (457).

Würde die ausländische Kapitalgesellschaft in Deutschland nun statt der Betriebsstätte eine eigene Tochtergesellschaft betreiben, so könnte diese durch Ausschüttung an ihre Muttergesellschaft die Körperschaftsteuer um 10 % auf eine Endbelastung von 30 % reduzieren. Diese Möglichkeit ist der Betriebsstätte jedoch verwehrt, so dass es bei der Belastung i.H.v. 40 % bleibt.

Nach dem neuen klassischen Körperschaftsystem wird eine Diskriminierung inländischer Betriebsstätten von ausländischen Stammhäusern nun dadurch vermieden, dass die ausschüttungsbedingte KSt-Minderung (§ 27 KStG) wegfällt und somit Gewinne aus Tochtergesellschaften und Betriebsstätten dem gleichen Steuersatz i.H.v. 25 % unterliegen[18]. Durch die Anwendung des niedrigen Steuersatzes von 25 % auf die inländischen Betriebsstätten werden deren Gewinne aber wiederum gegenüber denen von Tochtergesellschaften wirtschaftlich bessergestellt, da es systembedingt an einer Weiterausschüttung dieser Gewinne und damit an einer Nachbelastung auf Gesellschafterebene fehlt.

Für diese Fallgestaltungen ist eine Art Zweigniederlassungssteuer (sog. branch profit tax) vorgeschlagen worden, durch die eine Gleichstellung von Betriebsstätten und Tochtergesellschaften dadurch erreicht werden soll, dass ein fiktiv ermittelter „ausschüttungsgleicher Betrag“ bei der Betriebsstätte als Bemessungsgrundlage für diese zusätzliche Quellensteuer zugrunde gelegt wird[19]. Eine solche Quellensteuer wird jedoch durch die Mutter-Tochter-Richtlinie innerhalb der EU verboten und könnte daher nur in Bezug auf Drittstaaten Anwendung finden. Diese Pläne sind aber von der Bundesregierung nicht aufgegriffen worden.

b. Die Position der Bundesregierung

In Anbetracht dieser Ungleichbehandlungen hält die Bundesregierung das Vollanrechnungsverfahren nicht für europatauglich. Aus den Diskriminierungen resultierten Verstöße gegen die europarechtlich verbürgte *Kapitalsverkehrsfreiheit* (Art. 56 ff EGV), die vor Diskriminierungen im Kapitalverkehr insbesondere hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und des Kapitalanlageortes schützt, als auch gegen die *Niederlassungsfreiheit* (Art. 43 ff EGV), die insbesondere die Anwendung der gleichen Rechtsvorschriften auf inländische Niederlassungen ausländischer Staatsangehöriger anderer EU-Staaten fordert[20].

Auch stellt es nach Auffassung der Bundesregierung keine Alternative dar, die genannten Diskriminierungsprobleme durch eine europaweite Einführung des Vollanrechnungsverfahrens zu beseitigen. Denn hierdurch würden die Probleme nur an die EU-Grenzen getragen, wodurch das Anrechnungsverfahren internatio-

---

[17] Haase /Arnolds, FR 2000, 485 (487).
[18] Spengel/Jaeger/Müller, IStR 2000 257 (262).
[19] Prinz, FR 1999, 1265 (1275).

nal weiterhin seine Schwachstellen – die fehlenden Anrechnungsmöglichkeiten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten - behalten würde, was in Zeiten der Globalisierung und weltwirtschaftlichen Verflechtung einen nicht zu unterschätzenden Standortnachteil mit sich bringe[21].

Im übrigen sieht sich die Bundesregierung auch durch die Auffassung der EU-Kommission gestärkt, die ebenfalls die Verletzung *der Kapitalsverkehrsfreiheit* (Art. 56ff EGV) und der *Niederlassungsfreiheit* (Art. 43ff EG) durch das deutsche Vollanrechnungsverfahren beanstandet hat[22].

c. Gegenposition

Andere Stimmen der Literatur sehen indes durch das Vollanrechnungsverfahren keine Verletzung des Europarechts begründet[23]. Beide Problembereiche des Vollanrechnungsverfahrens, namentlich die Anrechnung inländischer Körperschaftsteuer für ausländische Anteilseigner und zum anderen die Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer bei inländischen Anteilseignern, entsprächen den europarechtlichen Anforderungen.

Zum einen unterliege der ausländische Anteilseigner im Inland nur der Kapitalertragsteuer. Insoweit sei er mit dem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Anteilseigner nicht vergleichbar, weshalb auch nicht gegen europarechtliche Diskriminierungsverbote verstoßen werden könne[24].

Auch sei die fehlende Anrechnungsmöglichkeit der ausländischen Körperschaftsteuer im Inland europarechtskonform. Zwar würden sowohl die ausländischen als auch die inländischen Dividenden bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen grundsätzlich gleichermaßen erfasst (§ 2 Abs. 1 EStG) und seien daher vergleichbar. Eine hieraus resultierende Benachteiligung des inländischen Anteilseigners einer ausländischen Kapitalgesellschaft könne aber gemäß Art. 58 EGV rechtmäßig sein, wenn sie durch sachliche Gründe gerechtfertigt sei. Da in Ermangelung einer europarechtlichen Regelung, die die Aufteilung des Steueraufkommens bei grenzüberschreitenden Sachverhalten vornimmt, bis jetzt die Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer immer einen einseitigen Steuerverzicht des Wohnsitzstaates des Anteilseigners bedeute, könne eine fehlende Anrechnungsmöglichkeit, die im Fiskalinteresse des Empfängerstaates liege, wohl kaum als willkürlich angesehen werden und sei damit i.S.d. Art. 58 EGV gerechtfertigt. (Zu beachten hierbei ist jedoch, dass Art. 48 EGV nur solche Regelungen schützt, die bereits zum Ende des Jahres 1993 in Kraft waren).

---

[20] Bundesregierung, Fn. 1, S. 95.
[21] Bundesregierung, siehe Fn. 1, S. 95 f.
[22] Vorinstanz FG München, Urt. v. 16.1.1998 – 15 K 3861/93, EFG 1998, 1076.
[23] Spengel/Jaeger/Müller, IStR 2000 257 (258f); Reiß, DStR 1999, 2011 (2014f).
[24] Spengel/Jaeger/Müller, IStR 2000 257 (258f).

Letztlich ist es aber müßig, in Zusammenhang mit den Motiven der Bundesregierung zur Neuregelung des Körperschaftsteuersystems über die Europarechtskonformität des zum 1.1.2001 außer Kraft tretenden Anrechnungsverfahren zu reüssieren. Denn es liegt grdsl. im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, das Unternehmenssteuerrecht zu reformieren, auch wenn die bisherigen Regelungen den nationalen und europarechtlichen Vorgaben entsprochen haben mögen.

Zu einer solchen Reform haben die Bundesregierung zudem auch pragmatische Gründe bewogen. So wird angeführt, dass das Vollanrechnungsverfahren in den Ländern mit klassischem System nicht durchsetzbar wäre. Zudem wären Konflikte zwischen den Staaten, die die Körperschaftsteuer erheben, und denjenigen, die sie anrechnen müssen, vorprogrammiert[25]. So wie es auch in Deutschland zwischen den Bundesländern immer wieder zu Auseinandersetzungen trotz des Finanzausgleiches über die Anrechnung zum Streit komme, wäre auch ein notwendiger Fiskalausgleich zwischen dem Mitgliedsstaaten streitanfällig.

4. Zwischenergebnis:

Es kann daher als Zwischenergebnis festgehalten werden, dass das alte Anrechnungsverfahren einige Problembereiche aufweist: Es ist komplex, in einigen Bereichen missbrauchsanfällig und lässt die steuerrechtliche Handhabung von grenzüberschreitenden Sachverhalten im Lichte des Europarechts und dessen Diskriminierungsverboten zumindest äußerst bedenklich erscheinen Wie im folgenden zu zeigen sein wird, kennt das neue Körperschaftsteuersystem mit nachgelagertem Halbeinkünfteverfahren hingegen viele dieser Probleme nicht und erscheint daher auf den ersten Blick vorzugswürdig.

D. Das neue Körperschaftsteuersystem

I. Vorteile:

1. Einfache Handhabung

Vorteil des neuen klassischen Körperschaftsteuersystems ist es zunächst, dass es einfach handhabbar ist. Wie oben bereits ausgeführt werden die Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals sowie das aufwendige Bescheinigungsverfahren entbehrlich.

Diese Steuervereinfachungsbilanz beeinträchtigen könnten allenfalls Abgrenzungsprobleme hinsichtlich des Abzugsverbotes nach den §§ 3 c EStG-E, 8b KStG-E. Es lässt sich bisher nicht abschätzen, wie streitanfällig diese Abzugsverbote sein werden. Jedoch birgt die Anwendungshäufigkeit, mit der Normen

auf der Ebene der Anteilseigner anzuwenden sind, hier ein hohes Potential an drohendem Verwaltungs- und gerichtlichem Aufwand.

2. Geringere Missbrauchsanfälligkeit

Weiterer Vorteil des neuen Körperschaftsteuersystems soll dessen geringere Missbrauchsanfälligkeit sein[26]. Insbesondere sollen durch das neue Halbeinkünfteverfahren Gestaltungen verhindert werden, die auf die Anrechnung nichtgezahlter Steuern abzielen.

So wird das sog. **Dividendenstripping** dadurch verhindert, dass beim Halbeinkünfteverfahren die Definitivbelastung der in Deutschland erwirtschafteten Gewinn nicht mehr über eine Anrechnung rückgängig gemacht werden kann[27]. Diese Gestaltung ist dem deutschen Fiskus seit geraumer Zeit ein Dorn im Auge gewesen und wird von der Finanzverwaltung auch als Mißbrauchstatbestand i.S.d. § 42 AO angesehen[28], ist aber vom BFH erst kürzlich als nur in Ausnahmefällen rechtsmißbräuchlich eingestuft worden[29]. Der Begriff des Dividendenstrippings umfasst mannigfaltige Gestaltungsarten, mit denen durch grenzüberschreitenden Kapitalverkehr versucht wird, die auf der Dividende ruhende steuerliche (Doppel-)belastung zu mindern. Beim Regelfall des Dividendenstripping schöpfen ausländische Anteilseigner, denen eine Anrechnung der auf der Dividende lastenden Quellensteuer gem. § 34c Abs. 1 S. 1 EStG verwehrt ist, diese Quellensteuer dadurch ab, dass sie ihre Anteile kurz vor dem Ausschüttungstermin an einen unbeschränkt steuerpflichtigen Unternehmer veräußeren, der seinerseits zum Abzug der Quellensteuer nach § 34c Abs. 1 S. 1 EStG berechtigt ist. Im Gegenzug verpflichtet sich der inländische Unternehmer, die Anteile nach erfolgter Ausschüttung wieder für einen Veräußerungspreis zurück zu übertragen, der dem Kaufpreis vermindert um die angerechnete Quellensteuer und u.U. einem Teil der durch den eingetretenen Veräußerungsverlust entstanden Einkommensteuerminderung entspricht. Erfolgt nunmehr die Übertragung der Anteile vom ausländischen an den inländischen Anteilseigner, so macht letztgenannter die Anteile zu Betriebsvermögen. Bei der Ausschüttung an den unbeschränkt Steuerpflichtigen kann dieser die ausländische Quellensteuer auf seine Einkommensteuer gemäß § 34 c Abs. 1 S. 1 EStG anrechnen bzw.– je nach DBA – einen bestimmten Teil der Quellensteuer (i.d.R. den Teil, um den die Quellensteuer 15 % übersteigt, vgl. Art. 10 Abs. 2 OECD-MA) direkt vom Quellenstaat erstattet verlangen. Überträgt nun der inländische

[25] Bundesregierung, siehe Fn. 1, S. 95.
[26] Bundesregierung, siehe Fn. 1, S. 94f.
[27] Bundesregierung, siehe Fn. 1, S. 94.
[28] So bspw. OFD Frankfurt am Main, Rdvfg. v. 16.7.1998, S 2293 A-81-St II 25, IStR 610f.
[29] BFH, Urt. v. 15.12.1999 – I R 29/97, FR 2000, 446.

Gewerbetreibende die Anteile wiederum an den ausländischen Anteilseigner zurück, so macht er dadurch, dass er die im Betriebsvermögen gehaltenen Anteile für den um die Quellensteuer verminderten Ankaufpreis veräußert, einen Verlust, der den Unternehmensgewinn und damit die Einkommensteuer mindert. Insofern erzielt der inländische Unternehmer durch die Einkommensteuerminderung, der ausländische Anteilseigner durch die Quellensteuer, die durch den verminderten Wiederkaufpreis weitergereicht wird, einen steuerlichen Vorteil.

Dieser Vorgehensweise leistet nunmehr der neu eingefügte § 34 c Abs. 7 EStG-E Vorschub, der eine Anrechnung nach § 34c EStG ausschließt, soweit auf die Einkünfte das Halbeinkünfteverfahren Anwendung findet. Da dieses gemäß § 3 Nr. 40 d) EStG unterschiedslos auch auf ausländische Dividenden anzuwenden ist, fällt der „Trick“ mit der Durchreichung der angerechneten Quellensteuer vom unbeschränkt an den beschränkt Steuerpflichtigen weg.

Auch wird durch das Halbeinkünfteverfahren dem sog. **„Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahren**“, bei dem Gewinne ausgeschüttet und sofort wieder eingelegt bzw. sonst zurückgewährt wurden und damit bei einem niedrigen Einkommensteuersatz des Gesellschafters steuerliche Vorteile erlangt werden, der Boden entzogen, da nach neuer Rechtslage auf thesaurierten Gewinnen immer eine niedrigere Gesamtsteuerbelastung als auf Ausschüttungen ruhen wird, die ja zusätzlich zur KSt noch im Wege des Halbeinkünfteverfahrens beim Gesellschafter mit Einkommensteuer belastet werden[30].

Darüber hinaus werden durch den Wegfall des Anrechnungsverfahrens auch sog. **Leerverkäufe über die Börse** unterbunden, durch die erreicht wurde, dass die geltend gemachten Körperschaftsteuerguthaben deutlich über den tatsächlich gezahlten Körperschaftsteuern gelegen haben.

Schließlich soll § 3 c Abs. 2 EStG-E vor Steuergestaltungen im Sinne eines **Ballooning** schützen, bei dem versucht wird, das hälftige Abzugsverbot des § 3 c EStG zu umgehen, indem Aufwendungen in den Veranlagungszeiträumen realisiert werden, in denen keine Dividenden zufließen, um so einen vollen Abzug zu erreichen. Denn das hälftige Abzugsverbot ist unabhängig davon auf Aufwendungen anzuwenden, ob in dem entsprechenden Veranlagungszeitraum tatsächlich Einnahmen zugeflossen sind. Finanzierungskosten sind daher auch dann nur zur Hälfte absetzbar, wenn im Veranlagungszeitraum keine Dividenden fließen. Ob die Norm diesen Schutz in der Praxis wird leisten können, bleibt abzuwarten. Denn auch diese Norm erscheint streitanfällig und für Steu-

[30] Günkel/Fenzl/Hagen, DStR 2000, 445(446).

ergestaltungen zugänglich[31].

3. Übertragbarkeit auf Personenunternehmen

Schließlich soll das Halbeinkünfteverfahren wegen seiner Einfachheit auch gerade für die Besteuerung von Personenunternehmen geeignet sein. Denn durch das Halbeinkünfteverfahren werde erst die Möglichkeit für die Option nach dem geplanten § 4 a KStG geschaffen[32]. Zuzugeben ist diesem Argument, dass eine Übertragbarkeit des Anrechnungsverfahren auf Personenunternehmen gar nicht denkbar gewesen wäre. Gleichwohl bleibt das Körperschaftsteuerrecht eine schwierige Materie, mit der auch in Zukunft gerade kleine Unternehmen überfordert sein dürften.

4. Förderung der Reinvestition

Für das neue Körperschaftsteuersystem spricht nach Auffassung der Bundesregierung weiterhin, dass durch die Tarifstruktur, die die Ausschüttung von Gewinnen gegenüber der Thesaurierung nicht mehr begünstigt, die Reinvestition betrieblicher Gewinne im Unternehmen gefördert und so die Eigenkapitaldecke der Kapitalgesellschaften gestärkt wird[33].

Dieser von der Bundesregierung als Vorteil gepriesene Effekt des neuen Körperschaftsteuersystems wird mitunter auch als Nachteil verstanden.

So sollen sich durch die Nachbelastung beim Anteilseigner bei der Ausschüttung tendenziell unternehmenswertvernichtende Wirkungen ergeben, aus denen der sog. lock-in-effect, also der Einschluss von Kapital im Unternehmen, resultieren kann[34]. Diesem Effekt will die Bundesregierung aber durch ein flexibles Umwandlungs- und Umwandlungssteuerrecht sowie durch die Möglichkeit der steuerfreien Veräußerung von Beteiligungen im unternehmerischen Bereich entgegenwirken.

Wie noch zu erörtern sein wird, wird die beabsichtigte Förderung der Reinvestition durch das neue Körperschaftsteuersystem jedoch nur unzureichend erreicht.

5. Europatauglichkeit:

Verbessert worden ist durch die Abschaffung des Anrechnungsverfahrens sicherlich auch die Europatauglichkeit des deutschen Körperschaftsteuerrechts[35]. Da das Halbeinkünfteverfahren sowohl für inländische wie für ausländische Dividenden gilt, werden hier grenzüberschreitende Sachverhalte grdsl. gleich behandelt. Aber auch die Freistellung gemäß § 8 b KStG von Dividenden, die von

---

[31] Rödder/Schumacher, DStR 2000, 353 (355).
[32] Bundesregierung, siehe Fn. 1, S. 96.
[33] Bundesregierung, siehe Fn. 1,S. 95.
[34] Prinz, FR 1999, 1265, 1271.
[35] Lang, GmbHR 2000, 453 (457).

Körperschaften empfangen werden, gilt nunmehr gleichermaßen für ausländische wie für inländische Körperschaften und wirkt insoweit nicht diskriminierend.
Insofern ist der Gesetzgeber zutreffender Weise von der Europatauglichkeit des neuen Körperschaftsteuersystem überzeugt und verweist darauf, dass bspw. für das österreichische Doppelhalbsatzverfahren[36], das mit dem deutschen Halbeinkünfteverfahren verglichen werden kann, der Ruding-Ausschuss[37] die Europatauglichkeit ausdrücklich bestätigt hat. Dieses Ergebnis des Ruding-Ausschusses muss jedoch mit Vorsicht genossen werden, da zwischenzeitlich bereits ein Verfahren vor dem EuGH hinsichtlich des Umstandes anhängig ist, dass ausländische Dividenden in Österreich nicht dem hälftigen, sondern dem vollem Steuersatz unterworfen und damit benachteiligt werden, was nach Auffassung des vorlegenden Berufungssenats gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt[38].
Da die Bundesregierung entsprechend den Brühler Empfehlungen das Halbeinkünfteverfahren jedoch unterschiedslos auf inländische wie ausländische Dividenden erstreckt, ist einer solchen Diskriminierung vorgebeugt[39].
Schließlich nähert man sich durch die Einführung des Halbeinkünfteverfahren aber auch der Möglichkeit, in absehbarer Zukunft innerhalb der EU ein einheitliches Körperschaftsteuersystem einzuführen oder die bestehenden Systeme zumindest so zu harmonisieren, dass die Belastungsunterschiede, Friktionen und Diskriminierungen beseitigt werden können.

II. Nachteile des Halbeinkünfteverfahrens

Die neue Dividendenbesteuerung wird aber nicht nur durchgehend positiv beurteilt.

1. Wirtschaftliche Benachteiligung Stpfl. mit niedrigem Einkommen

Geltend gemacht wird zunächst, dass Steuerpflichtige mit kleinen und mittleren Einkommen durch die Reform benachteiligt werden[40]. Denn während das Anrechnungsverfahren voll der persönlichen Leistungsfähigkeit des Anteilseigners Rechnung trägt, ist dies beim neuen Körperschaftsteuersystem nur noch bedingt der Fall. Als Nachteil stellt sich das Halbeinkünfteverfahren hierbei insbesondere für Kleinaktionäre dar. Denn in niedrigen Progressionsstufen (Kleinaktionäre bis effektivem Steuersatz von 37,91 %, vgl. Abb. 2, S. 15)) ergeben sich gegenüber dem bisherigen Anrechnungsverfahren deutliche Mehrbelastungen (vgl. Abb. 2, S. 15). Das (zugegebenermaßen nicht gerade

[36] Zur Funktionsweise des Halbsatzverfahrens siehe oben S. ??????.
[37] BT-Drs. 13/4138
[38] Vorlagebeschl. Des V. Berufungssenates der Finnanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland v. 2.12.1999, GZ RV/588 – 16/99; **im einzelnen:** Tumpel, SWI 2000, 79 (80ff).
[39] Die Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung hatte in ihrem Gutachten nämlich gefordert, dass es aus Gründen des Verfassungs- und Europarechts geboten sei, Dividenden aus dem In- und Ausland steuerlich gleich zu behandeln und daher sowohl die Dividendenfreistellung nach § 8 b EStG wie auch das Halbeinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterschiedslos auf alle Dividenden anzuwenden, Brühler Empfehlungen, S. 53.
[40] Haase/Arnolds, FR 2000, 485 (488).

regierungsfreundliche) bayerische Finanzministerium kam sogar zu dem Ergebnis, dass 95 % aller Anteilseigner durch das Halbeinkünfteverfahren schlechter gestellt würden (bis zu einem z.v.E. von 110.000,-DM)[41]. Insoweit führt das Steuersenkungsgesetz hier zu einer „heimlichen Steuererhöhung", von der Steuermehreinnahmen von knapp 5 MRD DM erwartet werden können[42].

Besonders deutlich wird diese Schlechterstellung in Fällen, wo die zugeflossenen Dividenden unterhalb des Sparerfreibetrages gemäß § 20 Abs. 4 EStG i.H.v. 3.000,- DM bleiben. Dann hätte der Anteilseigner nach dem Anrechnungsverfahren die Dividende i.H.v. 100 % erhalten, während sie ihm nach dem neuen Halbeinkünfteverfahren nur noch i.H.v. 75 % zufließt.

Diese Benachteiligung kleinerer Einkommen wird auch nicht durch den Umstand kompensiert, dass sich wegen des bloß hälftigen Ansatz der Dividenden nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG der Sparerfreibetrag nach § 20 Abs.3 EStG faktisch verdoppelt[43].

Verschärft hätte sich die Benachteiligung schließlich noch durch die Einbeziehung des nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Einnahmenteils in den Progressionsvorbehalt, wie es durch den ursprünglichen Gesetzentwurf 14/2683 vorgesehen war. Denn der Progressionsvorbehalt hätte Steuerpflichtige in der unteren Progressionsstufe relativ gesehen stärker belastet als die Anteilseigner in der höheren Proportionalzone[44]. Der Progressionsvorbehalt sollte nach dem Willen der Bundesregierung dadurch gerechtfertigt sein, dass die nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Erträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen erhöhten[45]. Indes wäre ein solcher Progressionsvorbehalt systemwidrig gewesen, da das Halbeinkünfteverfahren keine Steuerbegünstigung darstellt, sondern bloß eine wirtschaftliche Doppelbelastung der Dividenden vermeiden will[46]. Im Finanzausschuss ist daher der Progressionsvorbehalt–aus den o.g. Gründen - wieder fallen gelassen worden[47].

Insgesamt betrachtet sollte das Problem der Benachteiligung aber nicht überbewertet werden[48]. Denn es sollte in diesem Kontext auch berücksichtigt werden, dass Kleinaktionäre i.d.R. den weitaus größeren Gewinn ihrer Beteiligungserträge mit den Veräußerungen ihrer Aktien und Aktienfonds erzielen, der nach der 1 % - Regel des § 17 Abs. 1 S. 1 EStG-E unversteuert bleibt und gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG nur innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr dem Halbeinkünfteverfahren unterworfen wird.

---

[41] vgl. Süddeutsche Zeitung, Interview mit Kurt Faltlhauser, 15.1.2000.
[42] Unvericht, BB 2000, 797.
[43] Günkel, Fenzl, Hagen, DStR 2000, 445 (447); Unvericht, BB 2000, 797 (798).
[44] Haase/Arnolds, FR 2000, 485 (488).
[45] Bundesregierung, siehe Fn. 1, S. 115.
[46] Rödder/Schumacher, DStR 2000, 353 (354).
[47] Beschlussempfehlung u. Bericht des Finanzausschusses, BT-Drs. 14/3366, S. 140, down-load unter www.bundestag.de.
[48] Lang, GmbHR 2000, 453 (457).

2. Missbrauchsanfälligkeit bei Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen gem. § 8 b Abs. 2 KStG-E

Zum Teil wird auch befürchtet, dass die Ausweitung des Schachtelprivilegs auf Veräußerungsgewinne gemäß § 8 b Abs. 2 KStG-E in hohem Maße missbrauchsanfällig sei[49]. Um einen steuerpflichtigen Gewinn bei der Veräußerung von Einzelwirtschaftsgütern mit hohen stillen Reserven zu vermeiden, könnten nämlich Gesellschaften eigens für diese Wirtschaftsgüter gegründet werden, so dass der Gewinn aus der Veräußerung dieser Gesellschaft dann steuerfrei bliebe. Denkbar ist auch, dass nach thesaurierungsbedingten Wertsteigerungen Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln zur steuerfreien Bedienung der Aktionäre eingesetzt werden; die hierdurch drohenden Steuerausfälle könnten bspw. im Vergleich zum Dividendenstripping enorm Höhen erreichen[50].

3. Missbrauchsanfälligkeit und Benachteiligung durch § 3 c Abs. 2 EStG-E, § 8b Abs. 7 KStG-E

Aber auch die Abzugsverbote der §§ 3c Abs. 2 EStG-E, 8 Abs. 7 KStG-E werden sicherlich für Ballooning- und ähnliche Gestaltungen anfällig sein. Darüber hinaus ziehen diese Regelungen z.T. erhebliche steuerliche Nachteile für Anteilseigner mit hohen Werbungskosten in Zusammenhang mit der Dividende nach sich, die steuerlich nunmehr auf ihren Ausgaben „sitzen bleiben“[51].

4. Anreiz zur Investition in niedrig besteuerte ausländische Körperschaften mit aktiven Einkünften

Bemängelt werden kann zudem, dass das neue Körperschaftsteuersystem teilweise den unerwünschten Anreiz schafft, bevorzugt im niedrig besteuerten Ausland statt im Inland zu investieren. Ist bspw. eine inländische Körperschaft an einer mit 15 % besteuerten ausländischen Körperschaft beteiligt, die aktive Einkünfte bezieht, so bleibt eine Ausschüttung der ausländischen Körperschaft an die inländische gemäß § 8 b KStG steuerfrei. Wird dieser Betrag nun an einen einkommensteuerpflichtigen Anteilseigner weitergeschüttet, so unterliegt diese Dividende dem Halbeinkünfteverfahren. Bei einem unterstellten ESt-Satz von 48,5 % bedeutet dies im Ergebnis eine steuerliche Gesamtbelastung von 35,5 % (15 % ausl. KSt + [85 % x ½ x 48,5%]). Im Vergleich hierzu wird eine Inlandsdividende mit 43, 2 % belastet (25 % inländ. KSt + [75 % x ½ x 48,5 %]). Hier greift auch der Schutz des AStG nicht, da dieses, wie noch zu erläutern sein wird, ausschließlich für passive Einkünfte von Zwischengesellschaften (z.B. Einkünfte aus Vermögensverwaltung, Finanz- und Beteili-

[49] Haase/Arnolds, FR 2000, 485 (491).
[50] Haase/Arnolds, FR 2000, 485 (491).
[51] So kann sich etwa bei Werbungskosten iH.v. 50 % der Dividende im Vergleich zum bisherigen Anrechnungsverfahren eine Steuermehrbelastung von bis zu 7 % ergeben, vgl. Rödder/Schumacher, DStR 2000, 353 (355).

gungsmanagement) die Hinzurechnungsbesteuerung vorsieht, während die ausländische Körperschaft im vorliegenden Beispiel nur aktive Einkünfte bezieht.

5. Lock-in-effect

Schließlich droht auch der oben bereits genannte lock-in („Einsperrung") für Gewinne. Denn steuerlich gesehen lohnt es sich, Gewinne nicht auszuschütten, da diese dann nur mit 25 % KSt belastet werden. Hierdurch wird auch einer Reinvestition der Gewinne außerhalb des Unternehmens entgegengewirkt[52].

III. Zwischenergebnis:

Als Zwischenergebnis kann daher festgehalten werden, dass das Halbeinkünfteverfahren viele unerwünschte Steuergestaltungen (Dividendenstripping, Ballooning, Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren etc.) aber auch europarechtliche Diskriminierungsprobleme des Anrechnungsverfahrens aus dem Weg räumt und zudem durch das Entfallen der Gliederungsrechnung sicherlich auch einfacher zu handhaben ist. Von der niedrigen Besteuerung der thesaurierten Gewinne könnte schließlich auch ein fördernder Effekt zur Reinvestition ausgehen, dem aber der Nachteil eines drohenden lock.in-effects gegenübersteht. Insofern kann die Unternehmenssteuerreform durchaus positiv beurteilt werden.

Auf der anderen Seite werden nunmehr Steuerpflichtige mit niedrigem Einkommen benachteiligt. Diese Benachteiligung ist systembedingt und kann daher auch durch Nachbesserung grdsl. nicht bereinigt werden. Zudem werden mit den §§ 3c Abs. 2 EStG-E, 8b Abs. 7 KStG neue missbrauchsanfällige Normen ins Steuerrecht eingeführt. Schließlich setzt das neue Körperschaftsteuersystem teilweise auch den den Gesetzeszielen zuwider laufenden steuerlichen Anreiz, Kapital in ausländische aktiv tätige Kapitalgesellschaften zu investieren. Ob letztgenannte Nachteile nachgebessert werden können, bleibt abzuwarten.

IV. Verfassungsmäßigkeit des Halbeinkünfteverfahrens: Vereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 1 GG

Untersucht man, ob das neue klassische Körperschaftsteuersystem mit dem nachgelagerten Halbeinkünfteverfahren den Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GG entspricht, so ist zunächst den nationalen Besonderheiten in Deutschland Beachtung zu schenken. Denn in Deutschland stellt sich das Problem der Ungleichbehandlung von Unternehmen ungleich stärker als dies vielfach im Ausland der Fall ist, da dort die große Mehrheit der Unternehmen zumeist als Kapitalgesellschaft organisiert ist und die Körperschaftsteuer daher wie eine allgemeine Unternehmenssteuer wirkt. In Deutschland hingegen hat die gerade im Mittelstand herrschende Kultur der Personen-

unternehmen dazu geführt, dass ca. 85 % aller Unternehmen als Personenunternehmen ausgestaltet sind (86 % hiervon sind wiederum Einzelunternehmen)[53].

Dabei sind Ungleichbehandlungen bereits in den grundlegend verschiedenen Besteuerungssystemen von Personen- und Kapitalgesellschaften angelegt. Denn während bei einer Kapitalgesellschaft als juristische Person eine strikte Trennung von Gesellschafts- und Gesellschafterebene erfolgt, ist eine Personengesellschaft trotz ihrer begrenzten Steuerrechtssubjektivität (bei Gewerbe-/Umsatzsteuer) weder einkommens- noch körperschaftsteuerpflichtig: Sie wird vielmehr als transparentes Gebilde behandelt, dessen Gewinne und Verluste dem Gesellschafter anteilig zugerechnet und auf dessen Ebene der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer unterworfen werden[54]. Hierdurch ergibt sich auf der Seite der Kapitalgesellschaft eine zweistufige Steuerbelastung: eine erste –anknüpfend an den Gewinn - auf Unternehmensebene und eine zweite progressive Nachbelastung bei der Ausschüttung an den Anteilseigner. Bei der Personengesellschaft hingegen bleibt es bei einer einstufigen Besteuerung des Gewinn(-anteils) beim Unternehmer; Gewinnentnahmen sind insoweit grdsl. steuerlich irrelevant. Will man daher Ungleichbehandlungen zwischen den beiden Unternehmensformen herausstellen, muss man die beiden „Steuerstufen“ bei der Kapitalgesellschaft (Thesaurierung u. Ausschüttung) jeweils mit der einstufigen Versteuerung bei dem Personenunternehmen vergleichen. Wie schon das BVerfG frühzeitig festgestellt hat, ist ein solcher Vergleich jedoch, auch gerade wegen der unterschiedlichen Besteuerungssysteme nach dem KStG bzw. EStG, nur bedingt führbar; auch ist ein Gleichklang von Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht geboten.[55].

Da es sich bei der Thesaurierung und der Ausschüttung von Gewinnen um zwei unterschiedliche Sachverhalte handelt, kann der Gesetzgeber - am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG gemessen – diese daher auch mit verschiedenen Rechtsfolgen versehen:

1. Ausschüttung:

Bei ausgeschütteten Gewinnen soll nach dem Willen der Bundesregierung durch die 25 %-ige Körperschaftsteuerbelastung einerseits und durch den hälftigen Ansatz beim Anteilseigner andererseits in generalisierender und typisierender Weise die Einmalbesteuerung des Gewinns sichergestellt werden. Die hierdurch erzielte Ertragsteuerbelastung der Gewinne entspreche in etwa der

[52] Reiß, DStR 1999, S. 2011 (2016).
[53] Bundesregierung, siehe Fn. 1, S.97.
[54] Prinz, FR 1999, 1265 (1266).
[55] BVerfGE 13, 331 (352) ???.

Steuerbelastung anderer Einkünfte. Insoweit liege hier keine unterschiedliche Behandlung wesentlich gleicher Sachverhalte vor[56]. Wie bereits oben dargestellt, werden Steuerpflichtige mit kleinen und mittleren Einkommen gegenüber Steuerpflichtigen mit höheren Einkommen – relativ nach der persönlichen Leistungsfähigkeit beurteilt - nicht unbeträchtlich benachteiligt[57]. Ob diese pauschalierungsbedingte Ungleichbehandlung als wesentlich zu qualifizieren ist oder ob sie als in Kauf zunehmender Nebeneffekt einer zulässigen Typisierung und Steuervereinfachung noch vor Art. 3 GG gerechtfertigt werden kann, ist nur schwierig zu beantworten. Jedoch wird man dies im Ergebnis wohl bejahen müssen, da dem Gesetzgeber insoweit ein nicht zu unterschätzender Gestaltungsspielraum zusteht.

2. Thesaurierung:

Thesaurierte Gewinne werden bei Körperschaften und Personengesellschaften auch nach Auffassung der Bundesregierung wesentlich ungleich behandelt[58]. So werden Gewinne von Personengesellschaften im Jahr 2001 mit einem Einkommensteuersatz von bis zu 48,5 % besteuert werden, während der Körperschaftsteuersatz 25 % betragen wird. Diese Ungleichbehandlung rechtfertigt sich nach Auffassung der Bundesregierung dadurch, dass die Mittel bei einer Körperschaft gebunden seien und nur für unternehmerische Zwecke verwendet werden könnten, wohingegen der Personenunternehmer regelmäßig über die Mittel für seinen privaten Bedarf frei verfügen könne. Mit dieser Begünstigung des unternehmensgebundenen Eigenkapitals und der damit einhergehenden Spreizung des Einkommen- und Körperschaftsteuersatzes von bis zu 23,5 % soll letztlich der lenkungspolitische Zweck verfolgt werden, dass durch die thesaurierten Gewinne die Eigenkapitaldecke der Unternehmen gestärkt werden, hierdurch die auch im Interesse des Gemeinwohls liegende betriebliche Investitionstätigkeit angeregt und damit Produktivität und Beschäftigung gefördert werden sollen[59].

3. Veräußerungsgewinne:

Gleiches soll für die Ungleichbehandlung bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft und an einer Personengesellschaft gelten, da die Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft nach Auffassung der Bundesregierung wirtschaftlich einer Totalausschüttung des eingezahlten Anteils gleichkomme und deshalb die hierbei erzielten Gewinne auch wie Dividenden

[56] Bundesregierung, siehe Fn. 1,S. 96.
[57] Siehe oben S. 13f (wirtschaftliche Benachteiligung).
[58] Bundesregierung, siehe Fn. 1, S. 96f.
[59] Bundesregierung, Fn. 1, S. 96; Brühler Empfehlungen, S. 36f.

behandelt werden müssten[60]. Bei der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft würden zudem keine stillen Reserven aufdeckt, vielmehr blieben diese unternehmensverhaftet, so dass eine Versteuerung der stillen Reserven weiterhin garantiert sei. In Anbetracht der steuerlichen Vorbelastung auf der Gesellschaftsebene sei es daher sachgerecht, die hierbei erzielte Gewinne bei einer Veräußerung durch eine Kapitalgesellschaft gemäß § 8b Abs. 2 S. 1 KStG steuerfrei zustellen, während Veräußerungsgewinne von natürlichen Personen dem Halbeinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 c) EStG zu unterwerfen seien[61].

Bei der Veräußerung einer Personenunternehmung hingegen würden die stillen Reserven endgültig aufgedeckt, so dass hier nur durch die volle Besteuerung auf der Ebene des Anteilseigners eine Einmalbesteuerung des Veräußerungsgewinnes zu gewährleisten sei[62]. Dies kann gerade bei größeren Veräußerungsgewinnen einen enormen steuerlichen Nachteil für Personenunternehmer gegenüber den Anteilseignern einer Körperschaft darstellen **(siehe Abbildung 3, S. 21)**, da sich die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Einkommensteuer allein nach Maßgabe der §§ 16 Abs. 4 und 34 EStG ermäßigt, auch wenn der Finanzausschuss des Bundestages zwischenzeitlich eine Anhebung des Freibetrages gemäß § 16 Abs. 4 EStG von 60.000,- DM auf 100.000,- DM beabsichtigt hat [63]. Eine Ermäßigung des Veräußerungsgewinnes über die Anrechnung der Gewerbesteuermessbeträge nach § 35 EStG scheidet hierbei ebenfalls aus, da Veräußerungsgewinne keine Gewerbeerträge i.S.d. § 7 S. 1 GewStG darstellen[64].

Personenunternehmen können aber einer solchen Ungleichbehandlung entgehen, indem sie nach § 4 a KStG-E zur Besteuerung nach dem KStG optieren oder aber die Unternehmensform wechseln[65], jedoch wird sich dies nur für ertragsstarke Unternehmen lohnen **(vgl. Abbildung 4, S. 22)**.

[60] Bundesregierung, Fn. 1, S. 96.
[61] Bundesregierung, Fn. 1, S. 96.
[62] Bundesregierung, Fn. 1, S. 96.
[63] Finanzausschuss, BT-DRS. 14/3366, download unter www.bundesfinanzministerium.de, S. 137;
[64] Glanegger/Güroff / Peutzer, GewStG, § 7, Rn. 14 u. 48ff..
[65] Bundesregierung, Fn. 1, S. 97.

4. Kritische Würdigung der Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

Es kann bezweifelt werden, ob die Besserstellung thesaurierter Gewinne wirklich die angestrebten Beschäftigungs- und Wachstumseffekte nach sich zieht; vielmehr ist es auch möglich, dass anstelle einer Reinvestition die thesaurierten Gewinne in ausländische Konzerngesellschaften investiert oder einfach in reine Finanzanlagen gepackt werden; darüber hinaus droht auch ein lock-in-effect hinsichtlich des Gesellschaftsgewinnes, weshalb die Begünstigung thesaurierter Gewinne die Gefahr der Kapitalfehlallokation erzeugt und die Lenkungsfunktion des Kapitalmarktes schwächt [66].

Zudem erreicht diese Besserstellung allein die körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen, nicht hingegen bspw. die beschäftigungspolitisch nicht minder wichtige private Vermögensverwaltung (Immobilien-/Kapitalmarkt), die gleichheitswidrig von der Begünstigung thesaurierter Gewinne ausgeschlossen wird[67]. Es ist daher zu befürchten, dass der Förderzweck der niedrigen Besteuerung thesaurierter Gewinne– niedrige Besteuerung von investiver Einkommensverwendung zur Eigenkapitalstärkung und Förderung von Produktivität und Beschäftigung –nur unzureichend erreicht werden wird: Zum Teil schießt die Regelung über den Förderungszweck hinaus, z.T. lässt sie jedoch auch förderungswürdige Unternehmen außen vor.

Schließlich wirft aber auch das Argument der Bundesregierung, dass Personenunternehmen ja zur Vermeidung einer steuerlichen Mehrbelastung zur Körperschaftsteuer optieren könnten, die mit der Gleichheitsfrage eng verknüpfte rechtspolitische Grundfrage auf, ob das Steuerrecht legitimiert sein kann, die in Deutschland herrschende mittelständige Kultur der Personenunternehmen auszurotten. Zudem stellt die Option nach § 4 a KStG-E auch nur für eine begrenzte Anzahl von ertragsstarken Personenunternehmen eine Alternative dar, da sich die Option erst bei einem effektiven ESt-Satz von ca. 38 % lohnt[68], vgl. hierzu auch **vgl. auch Abbildung 4, S. 22**.

Interessant wird es daher in jedem Fall sein, die Entscheidungen der obersten Gerichte zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlungen abzuwarten. Die angesprochenen Verfehlungen des Förderzweckes sollten dabei angesichts der hohen Zahl von Unternehmen, die nicht von der niedrigen Besteuerung thesaurierter Gewinne profitieren, nicht von vorne herein bloß als in Kauf zunehmenden Nebenerscheinungen einer sachgerechten Typisierung abgetan werden.

---

[66] Lang, GmbHR 2000, 453 (455); ders., Anhang 1, Brühler Empfehlungen, S. 122; Pollak, Sondervotum .Brühler Empfehlungen, S. 111.
[67] Unvericht, BB 2000, 797.
[68] Reiß, DStR 1999, 2011 (2012).

Vielmehr wird sich die Einschätzung des Gesetzgebers an den tatsächlichen Entwicklungen messen lassen müssen. Dabei müssen zur Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen als Argumente wohl aber auch die Herstellung der Europatauglichkeit des Unternehmensteuerrechts als auch die Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Steuerrechts im internationalen Vergleich durch eine niedrige Unternehmensbesteuerung und eine hohe nachgelagerte Versteuerung auf Gesellschafterebene berücksichtigt werden[69]. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Neuregelung des Körperschaftsteuersystems trotz der Verzerrungen des Einkommensteuertarifes wohl als gerechtfertigt angesehen werden kann.

V. Die Dividendenbesteuerung im Einzelnen

Im folgenden sollen nunmehr die einzelnen Sachverhalte näher ausgeleuchtet werden, auf die sich die Neuregelung der Dividendenbesteuerung auswirken wird, sowie die sich in Zukunft anbietenden Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

1. Natürliche Personen als Anteilseigner:

a. Ausschüttungen natürliche Personen

Ausschüttungen an unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen unterliegen in Zukunft dem Halbeinkünfteverfahren. Es kann hierbei auf die eingangs gemachten Ausführungen verwiesen werden[70].

aa. Gestaltungen

Als Gestaltung für natürliche Personen ist zu überlegen, ob sie ihr Privatvermögen nicht in Form einer Vermögensholding-Gesellschaft organisieren, um so in den Genuss des niedrigen Steuersatzes von 25 % zu gelangen[71].

Weiterhin sollte versucht werden, auf die Kapitalgesellschaft dergestalt Einfluss zu nehmen, dass in Anbetracht der in Zukunft weiter sinkenden ESt-Sätze eine Ausschüttung grundsätzlich erst möglichst spät, d.h. erst ab dem Veranlagungszeitraum 2005 erfolgt.

b. Veräußerung durch natürliche Person:

Gewinne eines einkommensteuerpflichtigen Anteilseigners aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung i.S.d. § 17 EStG unterliegen ab dem Veranlagungszeitraum 2001 gemäß § 3 Nr. 40 c) EStG-E ebenfalls dem Halbeinkünfteverfahren. Dabei soll die untere Grenze für eine Beteiligung i.S.d. § 17 Abs. 1 S. 1 EStG-E nun auf 1 % (ehemals 10 %) abgesenkt werden. Zudem

[69] Lang, GmbHR 2000, 453 (458).
[70] Siehe S. 1f.
[71] Günkel/Fenzl/Hagen, DStR 2000, 445 (451).

sieht der Entwurf des Finanzausschusses in § 17 Abs. 1 S. 1 KStG-E eine absolute Mindestbeteiligungsgrenze von 5.000 DM vor.

aa. Gestaltungen:

In diesem Zusammenhang müssen für den Veranlagungszeitraum 2000 noch Gestaltungen überdacht werden, ob nicht Beteiligungen, die derzeit noch unter der Wesentlichkeitsgrenze i.H.v. 10 % liegen, noch bis zum 31.12.2000 steuerfrei zu veräußert werden sollten.

Aber auch für Personenunternehmen sind diesbezügliche Gestaltungen von Interesse: Denn die Steuerbelastung bei einer Veräußerung von Personenunternehmen nach § 16 EStG ist gegenüber der Steuerbelastung bei Veräußerungen i.S.d. § 17 EStG ungleich höher(**vgl. hierzu auch Abbildung 3, S. 21)**. Dem können die Personenunternehmungen aber durch eine Option nach § 4 a KStG-E oder durch Umwandlung in eine Körperschaft begegnen, um so ebenfalls in den Genuss des Halbeinkünfteverfahrens zu kommen.

2. Ausschüttungen innerhalb einer Unternehmenskette / Schachteldividenden:

Ausschüttungen innerhalb einer Unternehmenskette werden durch das in § 8 b KStG-E verankerte Dividendenprivileg nunmehr allgemein steuerfrei gestellt und erst bei der am Ende der Kette stehenden natürlichen Person nach dem Halbeinkünfteverfahren versteuert. Dies gilt unterschiedslos sowohl für ausländische Beteiligungserträge von inländischen Kapitalgesellschaften wie auch für inländische Beteiligungserträge von ausländischen oder inländischen Kapitalgesellschaften. Diese Steuerbefreiungen wirken sich über § 7 S. 1 GewStG auch auf Gewerbesteuer steuerbefreiend aus. Die Mindestbeteiligungsgrenze des § 9 Nr. 2 a GewStG i.H.v. 10 % bei inländischen Beteiligungseinkünften ist daher nicht mehr maßgeblich.

a. Ausschüttungen von einer inländischen an eine inländische Körperschaft

Das Dividendenprivileg gilt nunmehr auch uneingeschränkt für Ausschüttungen innerhalb des Inlands.

Im Gegenzug sind gemäß §§ 3c Abs. 1 EStG, 8b KStG-E die Betriebsausgaben nicht abzugsfähig, die mit nach § 8 b steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Hierbei kommt es teilweise zu einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung in Höhe der nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben, da die ausgeschütteten Gewinne ja schon bei der Tochtergesellschaft der vollen Körperschaftsteuer unterworfen worden sind[72]. Diese Doppelbela-

[72] Günkel/Fenzl/Hagen, DStR 2000, 445 (448); Scheipers, DStR 2000, 89 (90); Schiffers, GmbHR 2000, 205 (207).

stung wird insbesondere deutlich, wenn man vergleichsweise unterstellt, dass die Aufwendungen bei der Tochtergesellschaft anfallen; denn dann stünde die Abzugsfähigkeit außer Frage.

aa. Gestaltungen

In diesem Zusammenhang werden wohl vielgestaltige Gestaltungen versucht werden, um den unmittelbaren Zusammenhang zu den steuerfreien Einnahmen zu durchbrechen und so das Abzugsverbot des § 3 c EStG zu umgehen (sog. Ballooning). Derlei Gestaltungen sind bereits in Zusammenhang mit dem bisherigen § 8b KStG zu genüge praktiziert worden[73].

b. Ausschüttung von einer inländischen an eine ausländische Körperschaft

Schüttet eine inländische Tochtergesellschaft an eine ausländische Muttergesellschaft aus, unterliegt die Dividende in diesen Fällen gar keiner steuerlichen Belastung, da aufgrund der Umsetzung der Mutter-Tochter-Richtlinie in § 44 d EStG auch keine Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen von inländischen Tochtergesellschaften an ausländische Muttergesellschaften (europäische Gesellschaften, die zu mindestens zu ¼ am Nennkapital der Tochtergesellschaft beteiligt sind, § 44 d Abs. 2 S. 1 EStG) erhoben wird.

c. Ausschüttungen von ausländischen an inländische Körperschaften

Erfolgen Ausschüttungen von ausländischen an inländische Körperschaften innerhalb der EU, so unterliegen diese im Quellenstaat aufgrund der Mutter-Tochter-Richtlinie keiner Quellenbesteuerung und sind auch im Inland gemäß § 8 b Abs. 1 KStG-E nicht körperschaftsteuerpflichtig. Bei Ausschüttungen von Gesellschaften aus Drittstaaten wird i.d.R. eine Quellensteuer i.H.v. 5 bzw. 15 % erhoben werden, vgl. Art. 10 Abs. 2 OECD-MA.

Auch bei ausländischen Dividenden stellt sich grdsl. die Problematik des Abzugsverbotes des § 3 c EStG.

Zur Vermeidung der o.g. Gestaltungen hinsichtlich des § 3c EStG bei ausländischen Dividenden hat der Gesetzgeber hier jedoch bereits mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 den § 8b Abs. 7 KStG und damit ein pauschales Abzugsverbot i.H.v. 15 % der Dividende für Betriebsausgaben eingeführt, die in Zusammenhang mit steuerfreien Auslandsdividenden stehen. Diese in ihrem Wortlaut verunglückte Norm hat zur Rechtsfolge, dass ein Betrag von 15 % der Auslandsdividende außerbilanziell als fiktive Betriebsausgabe dem Gesellschaftsgewinn hinzugerechnet wird und so die Auslandsdividende im Ergebnis zu 15 % der deutschen Körperschaftsteuer unterworfen wird. Neben vieler an-

[73] Scheipers, DStR 2000, 89 (90); Prinz, FR 1999, 1270.

derer Kritik an dieser Norm[74] wurde vor allem die Höhe von 15 % nicht mehr als eine durch vereinfachende Typisierung zu rechtfertigende Diskriminierung von Auslandsdividenden gewertet. Zudem wurde ein Verstoß gegen die Mutter-Tochter-Richtlinie beanstandet, die gemäß Art. 4 Abs. 2 maximal eine Pauschalierung i.H.v. 5 % der Gewinnausschüttung zulässt. Diesem Druck hat sich der Gesetzgeber nunmehr gebeugt und senkt das pauschale Abzugsverbot im neugefassten § 8 b Abs. 5 KStG-E (bisher § 8b Abs. 7 KStG)auf 5 % ab.

d. Veräußerung von Anteilen durch eine Kapitalgesellschaft

Das erweiterte Schachtelprivileg des § 8b KStG erstreckt sich gemäß § 8b Abs. 2 KStG-E auch auf Veräußerungsgewinne aus Anteilen, die eine inländische Körperschaft bzw. eine inländische Betriebsstätte einer ausländischen Kapitalgesellschaft (§ 8b Abs. 4 KStG-E) an einer anderen hält. Insofern gilt das zu den Dividenden Gesagte entsprechend. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne gemäß § 8b Abs. 2 KStG-E ausdrücklich nicht für ausländische Körperschaften gilt, so dass diese Gewinne grdsl. der deutschen KSt unterfallen, wovor aber regelmäßig die entsprechenden DBA ´s schützen (vgl. Art. 13 Abs. 3 OECD-MA).

Die Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen nach § 8b Abs. 2 KStG-E war nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf erst ab VZ 2002 vorgesehen, soll aber nach dem Gesetzentwurf des Finanzausschusses nun bereits ab 2001 in Kraft treten, vgl. § 34 Abs. 6d Nr. KStG-E.

Auf Betriebsausgaben, die mit Einnahmen aus einer Veräußerung von Anteilen in Zusammenhang stehen, ist § 8 b Abs. 5 KStG-E nicht anwendbar, jedoch greift hier wiederum das Abzugsverbot des § 3 c Abs. 1 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG.

aa. Gestaltungen

Hinsichtlich der Ausweitung des Schachtelprivilegs auf Veräußerungsgewinne könnte es sich für Körperschaften lohnen, für wertvolle Wirtschaftsgüter wie z.B. Grundstücke eigene Tochtergesellschaften zu gründen, damit die Gesellschaftsanteile hieran dann steuerfrei veräußert werden können. Missbrauchklauseln hiergegen sollen vom Gesetzgeber allerdings schon in Planung genommen worden sein[75].

Insgesamt lässt sich zur Ausweitung des Schachtelprivileges feststellen, dass hierdurch Mehrfachbelastungen insbesondere auch von Veräußerungsgewinnen ausgeschlossen, trotzdem aber eine Einmalbelastung spätestens auf Ebene des Anteilseigners sichergestellt wird. Zudem fügt es sich wegen des bereits beste-

[74] Vgl. im einzelnen Scheipers, DStR 2000, 89ff.

henden internationalen Schachtelprivilges nahtlos in das Doppelbesteuerungssystem ein und verbessert insofern die internationale Kompabilität des deutschen Körperschaftsteuerrechts erheblich[76].

Trotzdem bleibt das Schachtelprivileg im hohen Maße insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten missbrauchsanfällig. Dem soll insbesondere das durch das StSenkG neu geregelte AStG Einhalt gebieten.

3. Ausschüttungen aus Niedrigsteuerstaaten: Dividendenbesteuerung nach Neufassung des AStG:

Wie bereits festgestellt werden nach § 3 Nr. 40 d) EStG-E auch ausländische Dividenden dem Halbeinkünfteverfahren unterworfen.

Für ertragsteuerlich niedrig, d.h. mit weniger als 25 % (§ 8 Abs. 3 AStG-E; alte Grenze: 30 %) vorbelastete passive Gewinne hält hingegen das AStG ein weiteres Besteuerungsverfahren, die sog. Hinzurechnungsbesteuerung, parat, soweit diese Gewinne von sog. Zwischengesellschaften getätigt werden, d.h. von ausländischen Gesellschaften, die Einkünfte aus keiner aktiven Tätigkeit i.S.d. § 8 Abs. 1 AStG, insbesondere also Einkünfte aus Vermögensverwaltung, Finanz- und Beteiligungsmanagement und aus der Tätigkeit als operierende Basisgesellschaft[77], beziehen. Weitere Voraussetzung ist zudem, dass die Summe der Beteiligungen aller unbeschränkt Steuerpflichtigen an derselben Zwischengesellschaft insgesamt mindestens 10 % beträgt (bisher lag diese Beteiligungsgrenze bei 50 %).

Bei dieser Hinzurechnungsbesteuerung werden die Einkünfte der Zwischengesellschaft, gleichgültig, ob sie thesauriert oder ausgeschüttet werden, den Einkünften des unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilseigners anteilig hinzugerechnet .Eine Ausschüttung wird gleichsam fingiert. Dabei kann der Steuerpflichtige wählen, ob diese Einkünfte gekürzt um die im Niedrigsteuerland gezahlten Ertrags- und Vermögenssteuer (§ 10 Abs. 1 S. 1 AStG) oder aber ungekürzt angesetzt werden, dafür aber die Ertrags- und Vermögensteuern auf die Einkommensteuer angerechnet werden (§ 12 Abs. 1 AStG). Hierbei wird die Anrechnung gemäß § 12 Abs. 1 AStG regelmäßig die für den Anteilseigner günstigere Alternative sein.

Durch den ursprünglichen Gesetzentwurf 14 /2683 sollte das AStG nun dergestalt geändert werden, dass nach ersatzloser Streichung des § 11 AStG die Hinzurechnungsbesteuerung **zusätzlich** (!) zum Halbeinkünfteverfahren durchzuführen war.

---

[75] Lang, GmbhR 2000, 453 (459).
[76] Lang, GmbHR 2000, 453 (458).
[77] Selling, IStR 2000, 225 (231).

Die bereits hinsichtlich der bisherigen Regelung bestehenden Einwänden wären hierdurch nicht etwa beseitigt, sondern den altbekannten Problemen noch weitere hinzugefügt worden.

Die kumulative Anwendung von Halbeinkünfteverfahren und Hinzurechnungsbesteuerung hätte nun zur Folge gehabt, dass die Gewinne i.S.d. des § 8 AStG nicht nur einmal, sondern anderthalb mal beim Anteilseigner besteuert worden wären, wenn sie einerseits als Hinzurechnungsbetrag voll und andererseits als Dividende gem. §§ 20 Abs. 1 Nr. 1, 3 Nr. 40 a) EStG-E zur Hälfte angesetzt worden wären. Dieses Problems hat sich nunmehr der Finanzausschuss des Bundestages angenommen: Der Hinzurechnungsbetrag soll nach Vorstellung des Finanzausschusses einem gesonderten Steuersatz i.H.v. 25 % unterworfen werden (10 Abs. 2 AStG-E des Finanzausschusses), um die o.g. Doppelbesteuerung zu vermeiden; darüber hinaus soll die auf den Hinzurechnungsbetrag gezahlte Steuer wiederum auf die Dividende und damit auf die Bemessungsgrundlage im Halbeinkünfteverfahren angerechnet werden, um so zu vermeiden, dass auf die „Hinzurechnungssteuer“ zusätzlich noch einmal die Einkommensteuer erhoben wird (§ 11 Abs. 1 AstG-E).

Aber auch dieser Vorschlag löst nur im Teilbereich die Probleme der Doppelbesteuerungen durch das AstG. Denn auch weiterhin können die Ertragsteuern einer der Zwischengesellschaft vorgeschalteten Gesellschaft weder nach § 10 Abs. 1 AStG auf den Hinzurechnungsbetrag noch nach § 12 Abs. 1 AStG auf die festgesetzte Einkommensteuer des Anteilseigners angerechnet werden. Zwar ist dieses Problem nicht neu, gleichwohl wäre es mehr als wünschenswert gewesen, wenn diese Benachteiligung von mehr als zweistufig aufgebauten Konzernen und deren Anteilseignern endlich durch eine grundlegende Reform des AStG beseitigt worden wäre.

Folge dieses nunmehr geänderten AStG wird es u.a. auch sein, dass sich bspw. die Kleinaktionäre von Vodafone (ehemals Mannesmann-Anteilseigner) oder Aventis (ehemals Hoechst-Anteilseigner) zukünftig der Hinzurechnungsbesteuerung unterziehen werden müssen[78]. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass die Summe der Beteiligungen aller unbeschränkt Steuerpflichtiger die Grenze von 10 % bei Vodafone bzw. Aventis deutlich übersteigt. Schüttet nun eine Urenkelgesellschaft von Vodafone bzw. Aventis an eine Enkelgesellschaft aus und die Enkelgesellschaft wiederum an eine ihr vorgeschaltete Tochtergesellschaft, so liegen spätestens auf der Ebene der Tochtergesellschaft passive Zwischeneinkünfte vor, die wegen des normalerweise gewährten Schach-

telprivilegs bzw. aus Gründen eines indirect tax credits auch niedrig besteuert sind. Hierdurch wird den inländischen Kleinaktionären die höchst komplizierte Hinzurechnungsbesteuerung „aufgebrummt“, mit deren Durchführung nicht nur die Kleinaktionäre, sondern auch die Finanzverwaltung hoffnungslos überfordert sein dürften. Zudem wird der Kleinaktionär oftmals schon gar keinen Anspruch gegenüber der Kapitalgesellschaft auf Erteilung der erforderlichen Informationen haben, was wiederum zu Schätzungen und zu ungerechtfertigten Steuerfestsetzungen führen muss[79]. Die erforderlichen Informationen sollen nach Auffassung der Finanzverwaltung schließlich von den Zwischengesellschaften in sog. Hinzurechnungsbilanzen zusammengefasst werden, was für diese einen enormen Arbeitsmehraufwand bedeutet[80].

Aber auch der Schutzzweck des AStG, das eigentlich die steuergestaltende Verlagerung von Einkunftsquellen ins Ausland verhindern wollte, läuft völlig leer, wenn nunmehr die Kleinaktionäre bei grenzüberschreitenden Fusionen ihrer Kapitalgesellschaften steuerlich „bestraft“ werden, obgleich ihnen jedwede Einflussmöglichkeit auf die Fusion fehlt.

War die bisherige Regelung der Hinzurechnungsbesteuerung europarechtlich schon bedenklich, so hätte die ursprüngliche Neufassung des AStG in BT-Drs. 14/2683 offensichtlich sowohl gegen Art. 3 Abs. 1 GG als auch gegen die europarechtlich verbürgte Kapitalverkehrsfreiheit wie auch gegen die Niederlassungsfreiheit sowohl der Anteilseigner als auch der Zwischengesellschaft verstoßen, da vergleichbare inländische und grenzübergreifende Sachverhalte ungerechtfertigt völlig verschieden behandelt worden wären (effektiver Steuersatz bei der Hinzurechnungsbesteuerung von bis zu 72,5 %). Wird der vom Finanzausschuss vorgeschlagene Gesetzentwurf Gesetz werden, so hätte sich zumindest dieses Problem entschärft (Hinzurechnungsbesteuerung: 25 %; Halbeinkünfteverfahren: (100 – 25 Hinzur.St) x ½ x 48,5 % = 18, insgesamt: 43 %). Gleichwohl blieben die Probleme hinsichtlich mehrstufiger Konzerne wie auch die unsinnige Einbeziehung von Kleinaktionären in die Hinzurechnungsbesteuerung bestehen.

Hinsichtlich der Änderungen im AStG kann man abschließend anmerken, dass diese übereilt und wenig durchdacht wirken, vielerorts eu-rechtlich äußerst bedenklich sind und aufgrund ihrer komplizierten und difusen Umsetzung mitunter - wie Wassermeyer zur Neufassung des § 14 AStG provokativ anmerkt -

---

[78] Beispiel ist dem Aufsatz Wassermeyer, IStR 2000, 193f entnommen.
[79] Wassermeyer, IStR 2000, 114 (115); Köhler, DStR 2000, 613 (617).
[80] BMF-Schreiben v. 2.12.1994, IV C 7 – S 1340 – 20/94, BStBl I 1995, Sondernummer 1, Tz. 8.3.2.3. S. 2 i.V.m. Tz. 8.3.2.4. Ziff. 2; Tz. 10.3.2.2. f.; Roser, IStR 2000, 78.

nicht einmal mehr von Steuerexperten nachvollzogen werden können[81].

4. Das Halbeinkünfteverfahren und die Ausschüttung steuerfreier Einnahmen

Ausschüttungen aus den unbelasteten EK-Töpfen werden nach der derzeit noch geltenden Rechtslage gemäß der §§ 30 Abs. 1, 40 KStG unterschiedlich behandelt. Während die Ausschüttungen aus dem EK 02 und EK 03 zu einer Erhöhung der KSt um 3/7 des Ausschüttungsbetrages führen (§ 27 Abs. 1 KStG), sind die Ausschüttungen von EK 01 und EK 04 steuerfrei (§ 40 S. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 KStG). Beim Anteilseigner unterliegen die Ausschüttungen aus dem EK 01, 02 und 03 der Einkommensteuer, während die Ausschüttung aus dem EK 04 als Einlagerückgewähr einen nicht steuerbaren Vorgang darstellt[82].

Nach der Neuregelung des KStG soll die Ausschüttung aus dem EK 02 noch weiterhin für einen Übergangszeitraum von 15 Jahren einer solchen Nachbelastung unterliegen (§ 38 KStG-E), während die Ausschüttung aus den übrigen EK 0 – Töpfen in Zukunft steuerfrei erfolgen wird.

Beim Anteilseigner werden empfangene Ausschüttungen aus dem EK 01, 02 oder 03 weiterhin der Einkommensteuer unterliegen und damit gemäß § 3 Nr.40 a) KStG-E dem Halbeinkünfteverfahren unterzogen werden.

Anders wird dies hingegen bei Ausschüttungen aus dem neu zu bildenden **Einlagekonto** gehandhabt werden, in dem gemäß § 27 Abs. 1 KStG Einlagen zu erfassen sind, die nicht auf das Nennkapital geleistet werden. Dieses Einlagekonto ist aus dem Endbestand des EK 04 zum Schluss des letzten Wirtschaftsjahres zu bilden, in dem das Anrechnungsverfahren durchzuführen ist. Einlagen in dieses Einlagekonto sind bei der empfangenden Körperschaft grdsl. nicht steuerbar.

Erfolgt aus diesem Einlagekonto eine Ausschüttung, so ist dieser Vorgang als Kapitalrückzahlung und damit gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 EStG-E nicht als Einnahme zu qualifizieren[83]. Die dem Anteilseigner aus dem Einlagekonto rückgewährte Einlage ist daher nicht steuerbar und unterliegen daher auch nicht dem Halbeinkünfteverfahren.

5. Das Halbeinkünfteverfahren und verdeckte Gewinnausschüttungen:

Auch verdeckte Gewinnausschüttungen unterliegen in Zukunft auf Ebene des Anteilseigners dem Halbeinkünfteverfahren. Dabei wird der Anreiz zur verdeckten Gewinnausschüttung insbesondere bei Gesellschafts-Geschäftsführern

[81] Wassermeyer, IStR 2000, 193 (196).
[82] Bundesregierung, siehe Fn. 1, S. 125f.; Kießling, Körperschaftsteuer, 3.6.6, S. 182.
[83] Bundesregierung, siehe Fn. 1, S. 125f.; Kießling, Körperschaftsteuer, 3.6.6, S. 182.

mit einem ESt-Satz unter 38 % durch deren steuerliche Schlechterstellung gesteigert. Im Gegenzug wird sich das Auffinden solcher v.GA´s für Betriebsprüfer in Zukunft noch mehr lohnen[84].

Zur Umgehung einer Nachbelastung auf Ebene des Gesellschafters können aber auch generell Gestaltungen lohnenswert sein, in denen die Gesellschaft ein zinsgünstiges Darlehen statt einer Ausschüttung gewährt oder Gratisaktien ausgibt, um so eine Versteuerung der gewährten Vorteile beim Gesellschafter zu vermeiden. Steuerausländer müssen hierbei jedoch die Grenzen des § 8a KStG beachtet werden.

a. Safe haven-Regelung des § 8 a KStG: v.Ga. und Fremdfinanzierung

Fingiert werden können verdeckte Gewinnausschüttungen nämlich auch durch § 8a KStG, der eine übermäßige Fremdfinanzierung inländischer Kapitalgesellschaften durch wesentlich beteiligte (mehr als 25 %, § 8a Abs. 3 KStG) Steuerausländer und diesen gleichgestellten Personen für Zwecke der Körperschaftsteuerminderung verhindern will. Dabei werden bestimmte Fremd-/Eigenkapitalquoten festgelegt, innerhalb derer der Steuerausländer sich noch im sog. „safe haven“ („sichere Steueroase“) bewegt und die Vergütungen bei der Kapitalgesellschaft als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Jenseits dieser Grenzen qualifiziert § 8a KStG diese Vergütungen in verdeckte Gewinnausschüttungen um. Die Regelung des § 8 a KStG benachteiligt Steuerausländer gegenüber unbeschränkt Steuerpflichtigen und dürfte wohl schon in seiner derzeitigen Fassung gegen die europarechtlich verbürgte Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit verstoßen[85].

Die safe haven-Begrenzung wird aber durch das StSenkG nunmehr sogar noch verschärft. Der bisherige safe haven von 1:0,5 (Eigen- **:** Fremdkapital) für gewinn- oder umsatzabhängige Vergütungen (stille Beteiligung oder Genussrechtskapital) wird gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 1KStG-E gestrichen. Der safe haven für ertragsunabhängige Vergütungen (Zinsen) wird von 1:3 auf 1:1,5 (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 KStG-E) und für Holdinggesellschaften von 1:9 auf 1:3 verringert.(§ 8a Abs. 4 KStG-E).

Um gleichwohl die Vorteile der Fremdfinanzierung optimal nutzen zu können, bietet sich daher für wesentlich an inländischen Kapitalgesellschaften beteiligte Steuerausländer eine Holdingstruktur an, um in den Genuss der 1 : 3 – Grenze zu kommen[86]. Handelt es sich bei dem Steuerausländer nicht um das Mitglied eines EU-Staates, so ist es zu überdenken, eine weitere Euro-Zwischen-Holding-Gesellschaft z.B. in Dänemark zu errichten, wo auf Ausschüttungen

[84] Dötsch/Pung, DB, Beilage 4/2000 zu Heft 11, S. 4.
[85] Vgl. FG Münster, Beschl. V. 24.1.2000, StED 2000, S. 167; **im einzelnen**: Meilicke, DB 2000, 748
[86] Prinz, FR 1999, 1265 (1268f.).

an Muttergesellschaften in Drittstaaten ab einer Beteiligunqsquote von 25 % keine Quellensteuer mehr erhoben wird. Daher könnte die deutsche Holding an die dänische Zwischenholding im Rahmen der Mutter-Tochter-Richtlinie (§ 44 d EStG) und die dänische Holding wiederum an die Muttergesellschaft quellensteuerfrei ausschütten. Zur Vermeidung eines treaty shopping i.S.d. § 50 d Abs. 1a EStG (Steuerbefreiung nach § 44 d EStG entfiele dann) sollte die dänische Holding aber über eigene wirtschaftliche Tätigkeiten verfügen.

6. Das Halbeinkünfteverfahren u. die Option nach § 4 a KStG:

Die Neuregelung des Körperschaftsteuersystems mit nachgelagertem Halbeinkünfteverfahren wird in Zukunft auch für Personenunternehmen unmittelbare Relevanz entfalten können. Denn § 4 a KStG-E sieht vor, dass Personenunternehmungen zur Besteuerung nach dem KStG optieren können. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, gilt die Pesonenunternehmung in entsprechender Anwendung der §§ 20, 21, 22 und 25 UmwStG grdsl. zu Buchwerten (vorbehaltlich des § 20 III UmwStG) als in eine Kapitalgesellschaft eingebracht (§4a Abs. 3 KStG-E) und wird steuerlich unterschiedslos wie eine fiktive Körperschaft behandelt[87]. Dies bedeutet hinsichtlich der Dividendenbesteuerung, dass gemäß § 4 a Abs. 4 KStG-E Entnahmen beim Gesellschafter als ordentliche Gewinnausschüttung zu qualifizieren sind und demzufolge dem Halbeinkünfteverfahren bzw. der Freistellung nach § 8b KStG unterliegen.

Von der Personengesellschaft empfangene Dividenden und Veräußerungsgewinne werden im Gegenzug gemäß § 8b KStG-E steuerfrei gestellt.

Auch schuldrechtliche Vereinbarungen zwischen Gesellschaft (Arbeitsvertrag-Geschäftsführer; Darlehen, Miete etc.) werden nach dem für Kapitalgesellschaften geltenden Trennungsprinzip steuerlich anerkannt, können aber, wenn sie nicht im voraus klar und eindeutig schriftlich formuliert sind bzw. durch das gesellschaftsrechtliche Verhältnis veranlasst sind, gemäß § 4 a Abs. 2 S. 4 KStG-E zu verdeckten Gewinnausschüttungen führen[88]. Schwierigkeiten treten hierbei in der „Leistungsbeziehung“ zwischen Einzelunternehmer und dessen optierten Betrieb auf, da hier wegen des Selbstkontraktionsverbot des § 181 BGB zivilrechtliche Rechtsverhältnisse fehlen und für steuerliche Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 KStG-E daher fingiert werden müssen[89]. Hierbei ist insbesondere auch die Abgrenzung der steuerlich anzuerkennenden Leistungsbeziehungen zwischen „Gesellschafter“ und „Gesellschaft“ von den verdeckten Ge-

[87] Mentel / Schulz, DStR 2000, 489 (494).
[88] Zur Behandlung von verdeckten Gewinnausschüttugnen siehe oben, S. 32.
[89] Im einzelnen: Mentel / Schulz, DStR 2000, 489 (495).

winnausschüttungen im Einzelfall besonders schwierig.

E. Die Übergangsregelungen gemäß §§ 36 ff KStG-E:

Die Darstellung der Übergangsregelungen stellt sich mitunter als ein nicht einfaches Unterfangen dar. Dabei resultieren die Probleme nur teilweise aus der Komplexität der Materie. Denn ein Großteil der Schwierigkeiten sind durch Ungenauigkeiten, Oberflächlichkeiten oder schlicht weg die Fehlerhaftigkeit des Regelungswerkes vom Gesetzgeber selbst hausgemacht. Dies mag auf den hohen Zeitdruck zurückzuführen sein, unter dem der Gesetzentwurf auf den Weg gebracht werden musste, steht jedoch in einer bereits längeren Tradition gesetzgeberischer Nachlässigkeit bei Steuergesetzen. Trotzdem wird vorliegend, auch soweit die Regelungen unklar, widersprüchlich oder gar unsinnig sind, nach Möglichkeit versucht werden, die Übergangsregelungen anhand des wirklichen oder mutmaßlichen Willens des Gesetzgebers darzustellen. Um die Darstellung nicht noch komplizierter zu gestalten, wird von einer Körperschaft ausgegangen, deren Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angemerkt ist.

Damit die Übergangsregelungen besser verstanden werden können, wird auch auf das ***Schema zu den §§ 36, Anlage 1, S. 44*** verwiesen.

I. Grundkonzeption

Grundgedanke der Übergangsregelung ist es, dass die Körperschaftsminderungspotentiale des EK 45 und EK 40 erhalten bleiben und über einen Zeitraum von 15 Jahren abgebaut werden sollen. Andererseits soll in diesem Zeitraum weiterhin die Nachbelastung bei Ausschüttungen aus dem EK 02 gewährleistet sein.

KSt-Minderungspotentiale beim EK 45 und beim EK 40 ergeben sich aus dem Umstand, dass nach dem Anrechnungsverfahren bei einer Ausschüttung aus dem belasteten (derzeit EK 45, 40 u. 30) sowie aus dem unbelasteten EK (EK 02 u. 03; EK 01 u. 04 nach § 40 I KStG steuerbefreit) gemäß § 27 Abs. 1 KStG eine Steuerbelastung von 30 % herzustellen ist, das EK 45 also um 15 Prozentpunkte und das EK 40 um 10 Prozentpunkte auf 30 % herabgeschleust werden muss.

Daher sehen auch die Übergangsregelungen vor, dass das EK 45 und das EK 40 auf eine 30 %ige Steuerbelastung heruntergeschleust werden und dass das hierbei entstehende KSt-Guthaben gesondert festgestellt wird. Bei Ausschüttung dieses belasteten Altkapitals mindert dann das hierauf entfallende KSt-Guthaben die KSt des Jahres, in dem die Ausschüttung erfolgt.

Denkbar wäre auch eine Herab- oder Heraufschleusung am Maßstab des neuen Steuersatzes i.H.v. 25 % gewesen. Da aber die Übergangsregelungen wohl

nur dem Bestands- und Vertrauensschutz der bereits erlangten Rechtspositionen, namentlich der bereits entstandenen Körperschaftsteuerminderungspotentiale, dienen sollen, stellt der Gesetzgeber auf den alten Ausschüttungssatz i.H.v. 30 % ab.

Darüber hinaus soll verhindert werden, dass Ausschüttungen aus dem EK 02, das insbesondere durch steuerfreie Fördermittel wie z.B. der Investitionszulage z.T. sehr hoch sein kann, nach dem neuen Körperschaftsteuersystem steuerfrei vorgenommen werden können und somit endgültig unbelastet bleiben. Daher werden Ausschüttungen aus dem EK 02 innerhalb des Übergangszeitraumes mit 3/7 des Ausschüttungsbetrages im Jahr der Ausschüttung nachversteuert, § 38 Abs. 2 KStG-E.

Das EK 04 wird schließlich in ein Einlagekonto nach § 27 KStG-E umgewandelt. Das EK 01 und EK 03 werden zu einer Summe zusammengefasst.

II. Der zeitliche Rahmen der Übergangsregelung

Abbildung 5:

Übersicht:

Wenn Wj = Kj:	***Wenn abweichendes Wj:***	
31.12.2000	*Ende Wj in 2001*	*Ende des VZ, für das letztmals Anrechnungsverfahren durchzuführen ist*
Ca. 4/2001	*Ca. 4 Monate nach Beginn des nächsten Wj*	*Ordentl. Gewinnausschüttung für 2000 bzw. 2000/2001: Anrechnungsmethode; Abzug von Endbeträgen, § 36 I KStG*
Ca. 4/2002	*ca. 4 Monate nach Beginn des übernächsten Wj*	*Ausschüttung für 2001 bzw. 2001/2002: Halbeinkünfteverf.*
Ca. 4/2015	*ca. 4 Monate nach Beginn des letzten in 21015 begonnenen Wj*	*Letztmalig KSt - Minderung / - Erhöhung nach §§ 37, 38 KStG*

Das neue klassische Körperschaftsteuersystem ist gemäß § 34 Abs. 1 KStG-E (ehemals: § 54 KStG) bei Körperschaften, deren Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, erstmalig für das Jahr 2001 durchzuführen. Für Körperschaften, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, ist das neue Körperschaftsteuersystem erstmalig für das Wirtschaftsjahr durchzuführen, das vor dem 1.1.2002 beginnt und im Veranlagungszeitraum 2002 endet, vgl. § 34 Abs. 1a KStG-E. Ordentliche Gewinnausschüttungen für abgelaufene Wirtschaftsjahre, die in dem ersten nach dem 31.12.2000 beginnenden Wirtschaftsjahr erfolgen, werden aber gemäß § 34 Abs. 10 a S. 1 Nr. 1 KStG-E ebenso noch dem Anrechnungsverfahren unterworfen wie andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die im letzten vor dem 1.1.2001 beginnenden

Wirtschaftsjahr erfolgen (§ 34 Abs. 10a S. 1 Nr. 2 KStG-E). Damit beginnt der Übergangszeitraum (mit Feststellung der Endbeträge des verwendbaren Eigenkapitals) gemäß § 36 Abs. 1 auf den Schluss des letzten vor dem 1.1.2001 beginnenden Wirtschaftsjahres, bei Körperschaften, deren Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, also am 31.12.2000, bei anderen Körperschaften spätestens am 30.11.2001.

Der Übergangszeitraum endet gemäß §§ 37 Abs. 2 S. 2, 38 Abs. 2 S. 2 KStG-E mit Schluss des letzten Wirtschaftsjahres, das vor dem 1.1.2016 beginnt, bei Körperschaften, bei denen Wirtschafts- und Kalenderjahr übereinstimmen, also am 31.12.2015, bei anderen Körperschaften spätestens am 30.11.2016. Damit beträgt der Übergangszeitraum 15 Jahre.

III. Die Übergangsregelungen im einzelnen:

1. Feststellung der Endbeträge gemäß § 36 KStG-E

Gemäß § 36 Abs. 1 KStG-E ist zunächst die Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals auf den Schluss des Wirtschaftsjahres festzustellen, für das das Anrechnungsverfahren letztmalig anzuwenden ist *(siehe Schema §§ 36 ff, Anlage 1 zu 1.: bei Kapitalgesellschaft mit KJ = WJ: 31.12.2000.).*

Die festgestellten Teilbeträge werden verringert um die ordentlichen Gewinnausschüttungen für vorangegangene Wirtschaftsjahre einschließlich des Wirtschaftsjahres, das auf den 31.12.2000 oder in 2001 geendet hat. Zudem kürzen auch die Beträge anderer Ausschüttungen (z.B. v.Ga.), die im letzten Jahr des Anrechnungsverfahrens erfolgt sind, die Endbeträge des § 36 Abs. 1 KStG-E *(siehe Schema §§ 36 ff, Anlage 1, zu 2.).*

Hierbei gilt sowohl für die ordentlichen wie auch die anderen Ausschüttungen die Verwendungsreihenfolge des § 28 Abs. 3 KStG, vgl. § 36 Abs. 2 S. 2 KStG-E.

§ 36 Abs. 2 S. 3 KStG-E des Finanzausschusses stellt schließlich klar, dass, wenn eine Körperschaft Altkapital, das mit einem Steuersatz von 45 % belastet ist, an eine andere Körperschaft ausschüttet, die empfangende Körperschaft die Dividende ebenfalls einem Steuersatz von 45 % zu unterwerfen und daher dem EK 45 zuzuweisen hat. Andernfalls könnte durch solche (ggf. wechselseitigen) Ausschüttungen die Steuerbelastung des Altkapitals von 45 % auf 40 % herabgeschleust werden.

2. Umgliederung des EK 45 in EK 40 und EK 02

Sind die entsprechenden Ausschüttungen in Abzug gebracht, wird das EK 45 auf gelöst, indem es in das EK 40 und das EK 02 umgegliedert wird. Um die in einem positiven EK 45 enthaltenen Körperschaftsteuerminderungspotentiale

zu erhalten, wird der Endbetrag des EK 45 mit 27/22 multipliziert und dem EK 40 hinzugerechnet, während er i.H.v. 5/22 vom EK 02 abgezogen wird *(siehe Schema zu §§ 36 ff, Anlage 1, zu 3.).*

Hierdurch wird erreicht, dass das verwendbare Eigenkapital in der Summe unverändert bleibt, gleichwohl aber das im EK 45 enthaltene Körperschaftsteuerminderungspotential erhalten bleibt.

Ist das EK 45 hingegen negativ, so war nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf 14/2683 spiegelbildlich vorzugehen und der mit 27/22 multiplizierte Endbestand des EK 45 vom EK 40 abzuziehen und i.H.v. 5/22 dem EK 02 hinzuzurechnen (§ 36 Abs. 3 S. 3 u. 4 KStG-E). Im Gesetzentwurf des Finanzausschusses sind diese S. 4 und 4 des § 36 Abs. 3 KStG-E nun nicht mehr enthalten. Ob und ggf. welche Änderungen in der Handhabung eines negativen EK 45 damit einhergehen sollen, beantwortet leider auch der Finanzausschuss nicht und muss an dieser Stelle daher offen gelassen werden.

3. Zusammenrechnung des EK 01 u. EK 03; Feststellung des EK 02; bei negativen Endbeträgen Verrechnung der EK 0- Töpfe

Hinsichtlich des EK 01, 02 und 03 ist zunächst zu differenzieren, ob die Summe allen drei Beträgen negativ oder positiv ist.

Ist diese Summe **negativ**, so wird sie mit den belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge verrechnet, in der ihre Belastung zunimmt (also 1. EK 30; 2. EK 40; 3. EK 45) und vernichtet so bei Verrechnung mit dem EK 40 oder EK 45 Teile des Körperschaftsteuer-Minderungspotentials.

Hierbei können sich Härten ergeben, wenn die Gesamtsumme der EK-0-Töpfe nur durch die Umgliederung des EK 45 und die hieraus resultierende EK-02-Minderung negativ wird.

Abbildung 6:

Bsp.:
Eine Kapitalgesellschaft weist folgenden vEK- Bestand auf:
EK 45 *= 55;* ***EK 40*** *= 60*
Das ***KSt-Minderungspotential*** *beträgt somit* ***25****.*

Die Umgliederung nach § 36 Abs. 1 KStG-E führt zu folgendem Ergebnis:
EK 04= 127,50; EK 02= - 12,05
Das negative EK 02 ist mit dem EK 40 gemäß § 36 Abs. 4 KStG-E zu verrechnen, so dass sich ein EK 04-Bestand i.H.v. 115 ergibt. Das ***KSt-Guthaben*** *beträgt nunmehr nur noch* ***19,17****, so dass ein KSt-Minderungspotential von* ***5,83*** *verloren gegangen ist.*

Ist die Summe aus EK 01, 02 und 03 hingegen **positiv**, so sind gemäß § 36 Abs. 5 S. 1 KStG-E zunächst EK 01 und EK 03 zusammenzufassen. Ist diese Summe wiederum negativ, so ist sie vom EK 02 abzuziehen:

Abbildung 7:

Bsp:
EK 01: - 100; EK 02: 300; EK 03: 50
***1. Schritt**: Summe EK 01 – 03: - 100 + 300 + 50 = 250 ⇒ Summe positiv*
***2. Schritt:** Addition EK 01 u. EK 03: - 100 + 50 = - 50 ⇒ Summe negativ*
***3. Schritt:** Subtraktion: EK 02 abzgl. Summe EK 01 u. 03 ⇒ EK 02 = 50*

Gleiches gilt, wenn das EK 02 negativ, jedoch die Summe aus EK 01 und EK 03 positiv ist. Dann wird das EK 02 von der Summe aus EK 01 und EK 03 abgezogen.

Der Regelfall dürfte jedoch sein, dass alle unbelasteten EK-Töpfe positiv sind. Vom EK 02 sind dann, sofern das EK 30, das EK 40 oder aber das EK 45 negativ sind, diese Teilbeträge zunächst in Abzug zu bringen. Im Beispielsfall des *Schema zu §§ 36 ff* beträgt das EK 30 -100. Dieses ist daher vom EK 02 abzuziehen (*siehe Schema §§ 36, Anlage 1, Zu 6.).*

4. Feststellung der Endbeträge gemäß § 36 Abs. 7 KStG-E

Nach Abschluss dieses Schrittes werden die so ermittelten Endbeträge gemäß § 36 Abs. 7 KStG-E (§ 36 Abs. 6 KStG-E des ursprünglichen Gesetzentwurf 14/2683) getrennt ausgewiesen und gesondert festgestellt. Festgestellt werden also die Endbeträge des EK 40, des EK 30, des EK 02, EK 04 und die Summe aus EK 01 und EK 03.

5. Neubildung eines Einlagekontos gemäß §§ 39, 27 KStG

Aus dem gemäß § 36 Abs. 7 KStG-E festgestellten Endbetrag des EK 04 wird der Anfangsbestand des durch § 27 KStG-E neu eingeführten Einlagekontos gebildet, vgl. § 39 KStG-E. Dabei gilt dieses Einlagekonto erst als für eine Ausschüttung verwendet, wenn auch das EK 02 schon voll ausgeschüttet wurde (§ 27 Abs. 1 S. 3 KStG-E). Der Bestand dieses Einlagekontos wird gesondert festgestellt und bleibt auch über den Übergangszeitraum hinaus bestehen, § 27 Abs. 2 S. 1 KStG-E.

6. Ermittlung des KSt-Guthaben aus dem EK 40

Aus dem EK 40 wird gemäß § 37 Abs. 1 KStG-E ein Körperschaftsteuerguthaben ermittelt und gesondert festgestellt. Dieses Körperschaftsteuerguthaben entspricht dem im EK 40 ruhenden KSt-Minderungspotential und beträgt 1/6 des EK 40 *(siehe Schema §§ 36 ff, Anlage 1, Zu 9.).* Es wird innerhalb des Übergangszeitraumes fortgeschrieben und jährlich gesondert festgestellt, § 37 Abs. 2 S. 3 KStG-E.

7. Körperschaftsteuerminderung i.S.d. § 37 KStG-E

Erfolgt nun in den folgenden Jahren eine Ausschüttung, die auf einem or-

dentlichen Gewinnverteilungsbeschluss beruht, so mindert sich hierbei das verwendbare Eigenkapital auf den Schluss des Wirtschaftsjahres, **in dem** die Ausschüttung erfolgt, da die Verwendungsfiktion des § 28 Abs. 2 KStG mit Beginn des Übergangszeitraums außer Kraft treten wird.

Gleichzeitig mindert sich das Körperschaftguthaben jeweils um 1/6 der Gewinausschüttung, wobei das EK 40 als zuerst verwendet gilt (*siehe Schema §§ 36, Anlage 1, Zu 10.)*.

Hierdurch tritt auch eine Minderung der Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraumes ein, in dem das Wirtschaftsjahr endet, **in dem** die Ausschüttung erfolgt. Anders als beim bisherigen Anrechnungsverfahren erfolgt also die Körperschaftsteuerminderung nicht in dem Veranlagungszeitaum, in dem das Wirtschaftsjahr endet, **für das** die Ausschüttung erfolgt. Hieraus ergibt sich, dass die Körperschaftsteuerminderung immer erst zeitversetzt um ca. ein Jahr nach der Ausschüttung realisiert werden kann. Diese zeitliche Verschiebung kann auch nicht durch Vorabausschüttungen oder verdeckte Gewinnausschüttungen umgangen werden, da diese nach dem Wortlaut des § 37 Abs. 2 KStG-E keine Minderung des KSt-Guthabens auslösen können.

Ob diese Verschiebungen hinsichtlich der Minderung des v.EK und der KSt gewollt sind oder ob es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler handelt, kann schwer abgeschätzt werden. Folge dieser Regelung ist es auf jeden Fall, dass die KSt-Minderung für ordentliche Gewinnausschüttungen nur bei 14 KSt-Veranlagungen geltend gemacht werden kann. Denn ordentliche Gewinnausschüttungen, die in 2001 für vorangegangene Veranlagungszeiträume erfolgen, werden gemäß § 34 Abs. 10 a S. 1 Nr. 1 KStG-E noch durch das Anrechnungsverfahren erfasst. Somit wird das KSt-Guthaben i.S.d. § 37 KStG-E erstmals durch Ausschüttungen im Veranlagungszeitraum 2002 und letztmalig in 2015 gemindert.

Das KSt-Guthaben nach § 37 Abs. 2 S. 3 KStG-E ist jeweils auf den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres gesondert festzustellen.

Ist nach Ablauf des Übergangszeitraums noch ein KSt-Guthaben i.S.d. § 37 KStG-E vorhanden, erfolgt keine Minderung der KSt mehr. Vielmehr verfällt das Restguthaben.

Jedoch ist aufgrund der langen Übergangszeit von 15 Jahren, innerhalb derer noch eine Berücksichtigung des Körperschaftsguthaben i.S.d. § 37 Abs. 1 KStG bei Ausschüttungen möglich ist, die Gefahr relativ gering, dass nach Ablauf dieses Zeitraums noch Körperschaftsminderungspotentiale verbleiben. Ein

dem gesetzgeberischen Ziel, die Innenfinanzierung der Unternehmen zu stärken, zuwiderlaufender Ausschüttungsdruck auf die Unternehmen dürfte daher nicht zu befürchten sein.

Schließlich greift § 37 Abs. 3 KStG-E Umgehungstatbestände auf, bei denen durch wechselseitige Ausschüttungen zwischen verbundenen Unternehmen die KSt-Guthaben realisiert werden (sog. Konzernklausel). Insoweit ist vorgesehen, dass sich die Körperschaftsteuer bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von mehr als 5 % beim Ausschüttungsempfänger um die KSt-Minderung erhöht, die die ausschüttende Körperschaft in Anspruch genommen hat. Für diese Umgehungsregelung sieht § 37 Abs. 3 S. 3 u 4 KStG-E ein besonderes Bescheinigungsverfahren vor. Im Referentenentwurf des StSenkG vom 10.1.2000 war die Beteiligungsgrenze der Konzernklausel noch bei 25 % angesetzt, so dass sich hier Beteiligungsstrukturen von unter 25 % in Konzernen zur Umgehung der Klausel andenken ließen (sog. Quintett-Lösungen). Solche Gestaltungen sind aber durch die Absenkung auf 5 % unrealistisch geworden, da hierfür ein Gesellschafterkreis von mehr als 21 Personen vonnöten wäre.

8. Körperschaftsteuererhöhung: § 38 Abs. 1 KStG-E.

Schließlich sieht § 38 KStG-E eine Körperschaftsteuererhöhung für die unbelasteten Teilbeträge vor. Dabei soll nach § 38 Abs. 1u. 2 KStG-E des Gesetzentwurfes des Finanzausschusses die Körperschaftsteuererhöhung für die Endbeträge i.S.d. § 36 Abs. 7 KSTG-E durchgeführt werden.. Endbestände i.S.d. des § 36 Abs. 7 KStG sind jedoch alle festgestellten Teilbeträge, also die auf eine 30 %ige KSt Belastung herabgeschleusten Teilbeträge i.S.d § 36 Abs. 1 – 3 KStG sowie die Summe aus EK 01 und EK 03 sowie das EK 02 und auch das EK 04.

Dass der Gesetzgeber hierbei die Einbeziehung der mit KSt bereits belasteten Teilbeträge (EK 40, EK 30) oder des EK 04 in die Körperschaftsteuererhöhung nicht wollen kann, ist mehr als offensichtlich.

Schwieriger wird es schon bei der Frage, ob die Summe aus EK 01 und EK 03, sofern sie für eine Ausschüttung als verwendet gilt, eine Körperschaftsteuererhöhung nach sich zieht. Hiergegen spricht zweierlei: Zum einen verwies der ursprüngliche Gesetzentwurf (BT-Drs.:14/2683) auf den Endbetrag i.S.d. § 36 Abs. 5 KStG-E, der seinerseits wiederum das EK 02 (nach Abzug eventuell negativer belasteter Teilbeträge oder der eventuell negativen Summe von EK 01 und EK 03) erfasst. Zudem wäre es, wenn auch EK 01 und EK 03 im Falle

ihrer Ausschüttung noch nachbelastet werden sollten, überflüssig, die Endbeträge von EK 01 und 03 einerseits und den des EK 02 andererseits jeweils getrennt zu ermitteln.

Daher soll sich die Körperschaftsteuererhöhung wohl nur auf das EK 02 beziehen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass mit dem Inkrafttreten der Übergangsregelungen eine Nachversteuerung des Altkapitals i.S.d. § 30 Abs. 2 Nr. 3 KStG wegfällt, während die Steuerfreiheit von Ausschüttungen des EK 01, die bisher schon § 40 S. 1 Nr. 1 KStG garantierte, fortbesteht.

Gemäß § 38 Abs. 2 S. 1 KStG-E beträgt die Körperschaftsteuererhöhung bei einer Ausschüttung aus dem EK 02 **3/7** des Ausschüttungsbetrags (*siehe Schema §§ 36, Anlage 1, Zu 14.).* Dabei gilt das EK 02 nur dann als zur Ausschüttung verwendet, wenn bereits alle Neu- und Altgewinne ausgeschüttete worden sind. Oder, um es in der Terminologie des Gesetzes auszudrücken, wenn die Summe der Leistungen, die die Körperschaft im Wirtschaftsjahr erbracht hat, den auf den Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelten Unterschiedsbetrag zwischen dem um das gezeichnete Kapital geminderten in der Steuerbilanz ausgewiesenen Eigenkapital einerseits und der Summe des Bestands des steuerlichen Einlagekonto zzgl. des Bestands i.S.d. S. 1 andererseits übersteigt.

Abbildung 8:
Ausschüttung aus EK 02 erfolgt erst, wenn ...

Summe der Wj. erbrachten Leistungen	>	*(EK lt. Steuerbilanz*	-	*Gezeichnetes Kap.)*	**abzgl.**
		(Einlagekonto	+	EK 02)	

9. Umwandlung

Schließlich regelt § 40 KStG-E noch den Übergang von EK 02 und vom Körperschaftsteuerguthaben im Falle einer Umwandlung.

Bei einer **Verschmelzung** gehen die beiden Positionen auf die übernehmende Körperschaft über, § 40 Abs. 1 KStG-E.

In **Spaltungsfällen** ist gemäß § 40 Abs. 2 KStG-E der Maßstab für die Zuordnung des übergehenden Guthabens oder des anteiligen Alt-EK 02 das Umtauschverhältnis im Spaltungsplan oder das Verhältnis der gemeinen Werte der übergehenden Vermögensteile zu dem vorher vorhandenen Vermögen.

Bei einem Vermögensübergang auf eine **steuerbefreite** Körperschaft wird schließlich eine Gesamtausschüttung unterstellt. Dabei mindert das Körperschaftsteuerguthaben die KSt der übertragenden Körperschaft. Für das EK

02 ist hingegen bei der übertragenden Körperschaft die KSt-Erhöhung herzustellen.

IV. Gestaltungen hinsichtlich der Übergangsregelungen

Auch hinsichtlich der Übergangsregelungen sollte man einige Gestaltungsmöglichkeiten in Betracht ziehen.

1. Realisierung des KSt-Guthaben im Anrechnungsverfahren

So lohnt es sich in bestimmten Fallgestaltungen, noch im Rahmen des Anrechnungsverfahrens (bei ordentlichen Gewinnausschüttungen spätestens im Veranlagungszeitraum 2001) eine (Total-)Ausschüttung vorzunehmen. Insbesondere gilt dies bei Anteilseignern mit kleinen und mittleren Einkommen, die vom neuen Halbeinkünfteverfahren nicht profitieren. Gleiches gilt auch für Anteilseigner mit hohen Werbungskosten. Auch ist es empfehlenswert, Werbungskosten bspw. in Form eines Disagios vorzuziehen, um so dem hälftigen Abzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG-E noch entgehen zu können.

Auch für inländische Muttergesellschaften mit aktuellen oder vorgetragenen Verlusten ist es empfehlenswert, Ausschüttungen von ihren inländischen Tochtergesellschaften noch im Rahmen des Anrechnungsverfahrens zu erhalten, da diese Ausschüttungen noch nicht nach § 8b KStG steuerfrei sind und damit mit den Verlusten der Muttergesellschaft verrechnet werden können.

Um in den vorgenannten Fällen durch eine (Total-)Ausschüttung der Kapitalgesellschaft nicht endgültig dieses Kapital entziehen zu müssen, bietet es sich an, noch einmal das sog. Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahren aufleben zu lassen, bei dem die (Total-)Ausschüttung der Gesellschaft etwa in Form einer Wiedereinlage umgehend zurückgewährt wird, was nach Auffassung des BFH auch keinen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten nach § 42 AO darstellt[90]. Durch ein solches Verfahren könnte so das Körperschaftsteuerguthaben gemäß § 37 KStG-E frühzeitig nutzbar gemacht werden.

2. Gestaltungen hinsichtlich des EK 02

Um eine Körperschaftsteuererhöhung bei Ausschüttungen aus dem EK 02 zu vermeiden, sollte auch versucht werden, solche Ausschüttungen bis zum Ende des Übergangszeitraumes in 2016 hinauszuzögern.

Im Falle einer negativen Gesamtsumme der EK-0-Töpfe ist diese mit positiven Beständen an EK 40 und EK 45 gemäß § 36 Abs. 4 KStG-E zu verrechnen, wodurch das Körperschaftguthaben i.S.d. § 37 KStG-E vernichtet wird. Diese Guthabenvernichtung kann zum einen durch eine Totalausschüttung des EK 40

[90] BFH v. 19.8.1999, I R 77/96, DStR 1999, 1849.

und 45 noch in 2000 umgangen werden, was jedoch häufig aus handelsrechtlichen oder tatsächlichen Aspekten nicht möglich sein dürfte. Um dieser „EK-Falle“ trotzdem zu entgehen, kann durch das sog. **Leg-ein-Hol-zurück-Verfahren** eine KSt-Guthaben-Vernichtung vermieden werden, indem der Gesellschafter noch im VZ 2000 eine Einlage z.B. auf die Kapitalrücklage i.S.d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB leistet, die im EK 04 zu erfassen ist, so dass die Summe der EK-0-Töpfe insgesamt positiv wird, eine Verrechnung von EK 0 und EK 45 bzw. EK 40 damit entfällt, das KSt-Guthaben somit erhalten bleibt und Kapital für eine Ausschüttung aus dem EK 45 bzw. 40 zur Verfügung steht[91]. Wird die Einlage nun in den folgenden Veranlagungszeiträumen zurückgewährt, so stellt dies gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 EStG-E einen nicht steuerbarer Vorgang dar.

F. Fazit

Auf den ersten Blick erstaunt es, dass die Unternehmenssteuerreform, wie sie sich jetzt darstellt, von einer rot-grünen Regierung durchgesetzt wurde. Denn die Definitivbesteuerung i.H.v. 25 % begünstigt vor allem ertragsstarke Kapitalgesellschaften mit hohem Reinvestitionpotential und deren Anteilseigner mit hohem Einkommen; der break even point für die Besserstellung durch das Halbeinkünfteverfahren liegt bei knapp 40 %[92]. Kleine und mitttlere Personenunternehmen bleiben von den Steuerentlastungen weitgehend ausgeschlossen, was im Ergebnis wohl dazu führen wird, dass es zu einer Welle von Umwandlungen von Personengesellschaften in Kapitalgesellschaften bzw. zu Optionen zur Körperschaftsteuer nach § 4 a KStG kommen wird. Aber auch die Optionsmöglichkeit wird wiederum angesichts der hohen Definitivbelastung der Unternehmensgewinne i.H.v. ca. 38,5 % nur für eine begrenzte Zahl von ertragsstarken Personenunternehmen eine Alternative darstellen.

Diese aber im Ergebnis trotzdem wirtschaftsfreundliche Unternehmensteuerreform war wohl von einer traditionell links gerichteten Regierung, die nunmehr ihren Weg in die „Neue Mitte“ zu finden versucht, leichter als von einer konservativen durchzusetzen, da eine rechte Opposition es in Hinblick auf ihre Klientel schwer hat, solche Gesetzesvorhaben zu blockieren.

Das neue klassische Körperschaftsteuersystem mit nachgelagertem Halbeinkünfteverfahren beseitigt in vielerlei Hinsicht die steuerlichen Diskriminierungen im Anrechnungsverfahren und ist daher grdsl. „fit für Europa“. Das AStG

[91] Günkel/Fenzl/Hagen, DStR 2000, 445 (452).
[92] Vgl. Abbildung 2, S.15; Lang, GmbHR 2000, 453; Harle, StuSt 104 (105).

hingegen bleibt weiterhin ein „kränkelndes Sorgenkind“ des deutschen Steuerrechts.

Lobenswert erwähnt werden sollte weiterhin, dass durch das nunmehr international kompatible Schachtelprivileg auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmensbesteuerung bedeutend verbessert wird. Durch den Wegfall der vEK-Gliederung vereinfacht sich zudem das Steuerrecht.

Auch wird vielen Steuergestaltungen im Anrechnungsverfahren durch die Neuregelungen der Garaus gemacht. Dem stehen allerdings mit den §§ 3c EStG-E, 8b KStG-E neue missbrauchsanfällige Normen entgegen

Die Steuergerechtigkeit ist dem entgegen eindeutig nicht verbessert worden, vielmehr hat das Halbeinkünfteverfaren eine Benachteiligung der großen Mehrheit von Anteilseignern zur Folge.

Steuersenkungen bei investiver Einkommensverwendung, wie sie das StSenkG durch die niedrige Besteuerung der thesaurierten Gewinne – wenn auch nur unzureichend - vorsieht, waren in Deutschland bereits seit längerem vonnöten und werden sich hoffentlich spürbar auf Beschäftigung und Produktivität auswirken, solange sie sich im äußeren Rahmen eines fairen Steuerwettbewerbs halten, wie ihn der von den Finanzministern der EU am 1.12.97 beschlossene „Verhaltenskodex zur Bekämpfung des unfairen Steuerwettbewerbs bei der Unternehmensbesteuerung“ vorsieht, und solange hieraus insbesondere kein „Steuerwettlauf der Staaten gegen Null“[93] hinsichtlich der mobilen Einkunftsquellen wie z.B. des Kapitals resultiert. In der Gesamtbewertung der neugeregelten Dividendenbesteuerung zeigt der Daumen des Verfassers daher leicht hoffnungsvoll nach oben.

[93] Selling, IStR 2000, 225 (226).